

## Abwägung

der

### Hinweise, Anregungen und Bedenken,

die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 30.06.2014 bis zum 31.07.2014 und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB) nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 08.07.2014 bis zum 12.08.2014 vorgebracht wurden:

## B-Plan Nr. 157 "Windpark Wittefeld"

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

---

|                 |                                                                                                                                  |           |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Teil 1</b>   | <b>Übersicht der beteiligten Behörden / Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit.....</b>      | <b>2</b>  |
| <b>Teil 2</b>   | <b>Ergebnis der Beteiligung der Behörden / Träger öffentlicher Belange, Abwägung der Bedenken, Anregungen und Hinweise .....</b> | <b>6</b>  |
| Teil 2/I        | Behörden / TöB - ohne Abgabe einer Stellungnahme .....                                                                           | 6         |
| Teil 2/II       | Behörden / TöB - Stellungnahmen ohne Hinweise .....                                                                              | 7         |
| Teil 2/III      | Behörden / TöB - Hinweise, die den Inhalt der Planung nicht berühren .....                                                       | 10        |
| Teil 2/IV       | Behörden / TöB - Hinweise, Anregungen und Bedenken .....                                                                         | 17        |
| <b>Teil 3/V</b> | <b>Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit- Hinweise, Anregungen und Bedenken .....</b>                                      | <b>66</b> |

---

## Teil 1      Übersicht der beteiligten Behörden und TöB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

| Nr. | Behörden/ Träger öffentlicher Belange                            | am         | Teil 2                           |
|-----|------------------------------------------------------------------|------------|----------------------------------|
| 1   | Abwasserbeseitigungsbetrieb                                      | 25.07.2014 | II lfd. Nr. 7                    |
| 2   | Bundesnetzagentur                                                | 15.07.2014 | IV lfd. Nr. 6                    |
| 3   | Deutsche Telekom Technik GmbH                                    | 29.07.2014 | III lfd. Nr. 2                   |
| 4   | E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG                                   | 11.08.2014 | IV lfd. Nr. 11                   |
| 5   | Erdgas Münster GmbH                                              | 10.07.2014 | II lfd. Nr. 1                    |
| 6   | Ericsson Transmission Germany GmbH                               | -          | -                                |
| 7   | EWE TEL Netz                                                     | 12.08.2014 | II lfd. Nr. 16                   |
| 8   | Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH                             | 17.07.2014 | II lfd. Nr. 12                   |
| 9   | Feuerwehr Stadt Bramsche                                         | 10.08.2014 | II lfd. Nr. 15                   |
| 10  | HOL- Geschäftsstelle Bersenbrück                                 | 07.08.2014 | II lfd. Nr. 3                    |
| 11  | Kokereigasnetz Ruhr GmbH                                         | -          | -                                |
| 12  | Landesamt für Bergbau                                            | -          | -                                |
| 13  | Landkreis Osnabrück                                              | 11.08.2014 | IV lfd. Nr. 9                    |
| 14  | Nds. Landesbetrieb für Verkehr und Straßenbau - Luftfahrtbehörde | 07.08.2014 | III lfd. Nr. 4                   |
| 15  | Nds. Landesforsten- Forstamt Ankum                               | 11.07.2014 | IV lfd. Nr. 1                    |
| 16  | RWE Westfalen – Weser-Ems                                        | -          | -                                |
| 17  | RWE Westnetz GmbH                                                | 04.07.2014 | II lfd. Nr. 18<br>II lfd. Nr. 19 |
| 18  | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück                        | 13.08.2014 | II lfd. Nr. 14                   |
| 19  | Telefonica Germany GmbH & Co. KG                                 | 31.07.2014 | IV lfd. Nr. 8                    |
| 20  | Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“                          | 04.08.2014 | II lfd. Nr. 1                    |

| <b>Nr.</b> | <b>Behörden/ Träger öffentlicher Belange</b>                                  | <b>am</b>  | <b>Teil 2</b>  |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------|------------|----------------|
| 21         | Vodafone GmbH                                                                 | -          | -              |
| 22         | Wasser- und Bodenverband Ahrens-Wittefeld                                     | 10.08.2014 | II lfd. Nr. 5  |
| 23         | Wasserverband Bersenbrück                                                     | 31.07.2014 | II lfd. Nr. 13 |
| 24         | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | 06.08.2014 | IV lfd. Nr. 3  |
| 25         | LGLN Regionaldirektion Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst               | 22.07.2014 | IV lfd. Nr. 7  |
| 26         | Nds. Landesamt für Denkmalpflege                                              | -          | -              |
| 27         | Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr                                 | 24.07.2014 | IV lfd. Nr. 2  |
| 28         | Bezirksregierung Münster                                                      | -          | -              |
| 29         | Bischöfliches Generalvikariat                                                 | 05.08.2014 | II lfd. Nr. 8  |
| 30         | Deutsche Post                                                                 | -          | -              |
| 31         | Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH                                          | -          | -              |
| 32         | Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis                                        | -          | -              |
| 33         | EWE AG                                                                        | -          | -              |
| 34         | Forstamt Osnabrück                                                            | -          | -              |
| 35         | Gemeinde Belm                                                                 | 23.07.2014 | II lfd. Nr. 5  |
| 36         | Gemeinde Lotte                                                                | 13.08.201  | II lfd. Nr. 10 |
| 37         | Gemeinde Neuenkirchen- Vörden                                                 | -          | -              |
| 38         | Gemeinde Ostercappeln                                                         | 16.07.2014 | II lfd. Nr. 17 |
| 39         | Gemeinde Wallenhorst                                                          | 05.08.2014 | II lfd. Nr. 9  |
| 40         | Gemeinde Westercappeln                                                        | 16.07.2014 | II lfd. Nr. 4  |
| 41         | Industrie- und Handelskammer                                                  | -          | -              |
| 42         | Kabel Deutschland                                                             | -          | -              |
| 43         | Kirchenamt Osnabrück                                                          | -          | -              |

| <b>Nr.</b> | <b>Behörden/ Träger öffentlicher Belange</b>  | <b>am</b>                | <b>Teil 2</b>                   |
|------------|-----------------------------------------------|--------------------------|---------------------------------|
| 44         | Landwirtschaftskammer Niedersachsen           | 04.08.2014               | IV lfd. Nr. 12                  |
| 45         | LGLN , Regionaldirektion Osnabrück            | 22.07.2014<br>04.08.2014 | IV lfd. Nr. 5<br>IV lfd. Nr. 10 |
| 46         | NLWKN, Betriebsstelle Cloppenburg             | 11.08.2014               | IV lfd. Nr. 14                  |
| 47         | Polizeidirektion Osnabrück                    | 05.08.2014               | IV lfd. Nr. 15                  |
| 48         | Samtgemeinde Bersenbrück                      | -                        | -                               |
| 49         | Samtgemeinde Neuenkirchen                     | 23.07.2014               | II lfd. Nr. 3                   |
| 50         | Staatliches Baumanagement Osnabrück - Emsland | -                        | -                               |
| 51         | Stadt Osnabrück- Archäologische Denkmalpflege | 18.07.2014               | II lfd. Nr. 2                   |
| 52         | Stadtwerke Bramsche GmbH                      | -                        | -                               |
| 53         | Stadtwerke Bramsche AG                        | -                        | -                               |
| 54         | Wasser- und Schifffahrtsamt Minden            | 28.07.2014               | II lfd. Nr. 6                   |
| 55         | PLEDOC GmbH, Essen                            | 07.08.2014               | II lfd. Nr. 11                  |
| 56         | Amprion GmbH, Dortmund                        | 11.08.2014               | IV lfd. Nr. 13                  |
| 57         | Stadtwerke Osnabrück                          | -                        | -                               |

| <b>Nr.</b> | <b>Öffentlichkeit / Bürger</b> | <b>am</b>  | <b>Teil 3</b> |
|------------|--------------------------------|------------|---------------|
| 1          | Privatperson Nr. 1             | 29.07.2014 | V lfd. Nr. 1  |
| 2          | Privatperson Nr. 2             | 29.07.2014 | V lfd. Nr. 2  |
| 3          | Privatperson Nr. 3             | 28.07.2014 | V lfd. Nr. 3  |
| 4          | Privatperson Nr. 4             | 30.07.2014 | V lfd. Nr. 4  |
| 5          | Privatperson Nr. 5             | 31.07.2014 | V lfd. Nr. 5  |
| 6          | Privatperson Nr. 6             | 30.07.2014 | V lfd. Nr. 6  |

| <b>Nr.</b> | <b>Öffentlichkeit / Bürger</b> | <b>am</b>  | <b>Teil 3</b> |
|------------|--------------------------------|------------|---------------|
| 7          | Privatperson Nr. 7             | 31.07.2014 | V lfd. Nr. 7  |
| 8          | Privatperson Nr. 8             | 30.07.2014 | V lfd. Nr. 8  |
| 9          | Privatperson Nr. 9             | 30.07.2014 | V lfd. Nr. 9  |
| 10         | Privatperson Nr. 10            | 01.08.2014 | V lfd. Nr. 10 |
| 11         | Privatperson Nr. 11            | 01.08.2014 | V lfd. Nr. 11 |
| 12         | Privatperson Nr. 12            | 01.09.2014 | V lfd. Nr. 12 |
| 13         | Privatperson Nr. 13            | 30.07.2014 | V lfd. Nr. 13 |

## **Teil 2      Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und TÖB, Abwägung der Bedenken, Anregungen und Hinweise**

### **Teil 2/I      Behörden / TÖB - ohne Abgabe einer Stellungnahme**

|    |                                               |
|----|-----------------------------------------------|
| 1  | Ericsson Transmission Germany GmbH            |
| 2  | Kokereigasnetz Ruhr GmbH                      |
| 3  | Landesamt für Bergbau                         |
| 4  | RWE Westfalen – Weser-Ems                     |
| 5  | Nds. Landesamt für Denkmalpflege              |
| 6  | Bezirksregierung Münster                      |
| 7  | Deutsche Post                                 |
| 8  | Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH          |
| 9  | Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis        |
| 10 | EWE AG                                        |
| 11 | Forstamt Osnabrück                            |
| 12 | Gemeinde Neuenkirchen- Vörden                 |
| 13 | Industrie- und Handelskammer                  |
| 14 | Kabel Deutschland                             |
| 15 | Kirchenamt Osnabrück                          |
| 16 | Samtgemeinde Bersenbrück                      |
| 17 | Staatliches Baumanagement Osnabrück - Emsland |
| 18 | Stadtwerke Bramsche GmbH                      |
| 19 | Stadtwerke Bramsche AG                        |
| 20 | Stadtwerke Osnabrück                          |

**Teil 2/II Behörden / TÖB - Stellungnahmen ohne Hinweise**

|               |                                                                                     |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| II. Lfd.Nr. 1 | Erdgas Münster GmbH<br>am 10.07.2014                                                |
| II. Lfd.Nr. 2 | Stadt Osnabrück- Archäologische Denkmalpflege und Kreisarchäologie<br>am 18.07.2014 |
| II. Lfd.Nr. 3 | Samtgemeinde Neuenkirchen<br>am 23.07.2014                                          |
| II. Lfd.Nr. 4 | Gemeinde Westerkappeln<br>am 16.07.2014                                             |
| II. Lfd.Nr. 5 | Gemeinde Belm<br>am 23.07.2014                                                      |
| II. Lfd.Nr. 6 | Wasser- und Schifffahrtsamt Minden<br>am 28.07.2014                                 |
| II. Lfd.Nr. 7 | Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche<br>am 25.07.2014                     |
| II. Lfd.Nr. 8 | Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück<br>am 05.08.2014                            |

|                |                                                               |
|----------------|---------------------------------------------------------------|
| II. Lfd.Nr. 9  | Gemeinde Wallenhorst<br>am 05.08.2014                         |
| II. Lfd.Nr. 10 | Gemeinde Lotte<br>am 13.08.2014                               |
| II. Lfd.Nr. 11 | PLEdoc GmbH<br>am 07.08.2014                                  |
| II. Lfd.Nr. 12 | Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH, Xanten<br>am 17.07.2014 |
| II. Lfd.Nr. 13 | Wasserverband Bersenbrück<br>am 31.07.2014                    |
| II. Lfd.Nr. 14 | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück<br>am 13.08.2014    |
| II. Lfd.Nr. 15 | Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bramsche<br>am 10.08.2014     |
| II. Lfd.Nr. 16 | EWE Netz GmbH<br>am 12.08.2014                                |

|                |                                        |
|----------------|----------------------------------------|
| II. Lfd.Nr. 17 | Gemeinde Ostercappeln<br>am 16.07.2014 |
| II. Lfd.Nr. 18 | Westnetz, Osnabrück<br>am 16.07.2014   |
| II. Lfd.Nr. 19 | Westnetz, Dortmund<br>am 04.07.2014    |

**Der Stadt zur Kenntnis:**

**Die Planung der öffentlichen Träger wird nicht berührt.**

**Teil 2/III Behörden / TÖB - Hinweise, die den Inhalt der Planung nicht berühren**

|                |                                         |               |
|----------------|-----------------------------------------|---------------|
| III. Lfd.Nr. 1 | Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“ | am 04.08.2014 |
|----------------|-----------------------------------------|---------------|

**Bauleitplanung der Stadt Bramsche**

1. 30. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in den Ortsteilen Epe, Schleptrup, Lappenstuhl und Kalkriese
  2. Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“
  3. Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Wittefeld“
  4. Bebauungsplan Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“
- Frühzeitige Unerrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

**Abwägungsvorschlag:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

- |     |                                                                                                                                                                                     |                                            |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| 1.) | gegen die Planungen hat der Unterhaltungsverband 97 und die Wasser- und Bodenverbände Bühnerbachgebiet, Kalkriese und Ahrens-Wittefeld generell keine Bedenken.                     | 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| 2.) | Sollten Verbandsgewässer, Verbandsanlagen oder Gewässerquerungen überarbeitet oder neu angelegt werden, ist der Unterhaltungsverband 97 im Vorfeld bei den Planungen zu beteiligen. | 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |

|                |                               |                |
|----------------|-------------------------------|----------------|
| III. Lfd.Nr. 2 | Deutsche Telekom Technik GmbH | am: 29.07.2014 |
|----------------|-------------------------------|----------------|

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

1.) Zu den o.a. Planungen haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen.

2.) Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder <mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Die Betreiber der Windkraftanlagen können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Kontakt E-Mail Adresse <mailto:T-NI-N-Pti-12-Sekretariat@telekom.de>

Mit freundlichen Grüßen

#### Abwägungsvorschlag:

1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

III. Lfd.Nr. 3

Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes

am: 07.08.2014

**Bauleitplanung der Stadt Bramsche –**

1. 30. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in den Ortsteilen Epe, Schleptrup, Lappenstuhl und Kalkriese
2. Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“
3. Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Wittefeld“
4. Bebauungsplan Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“

**Abwägungsvorschlag:**

Sehr geehrter Herr Tangemann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Überlassung der Planungsunterlagen mit der Möglichkeit, Stellung zu nehmen.

Wie den Planungsunterlagen zu entnehmen ist, wurden im RROP für das Gebiet der Stadt Bramsche mit den Potentialflächen 29 „Lappenstuhl“, 30 „Wittefeld“ und 31 „In den Dieven“ drei neue Windvorranggebiete ausgewiesen. Dafür plant die Stadt Bramsche die Anpassung des bestehenden Flächennutzungsplanes an die Vorgaben des RROP. Zugleich werden die Bebauungspläne für die drei Vorranggebiete aufgestellt.

Stellungnahme aus Sicht der Landwirtschaft:

- 1.) Nach den uns vorliegenden Informationen sind die betroffenen Grundeigentümer bereit, ihr Eigentum für die Planungen zur Verfügung zu stellen. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planungsabsichten bestehen unsererseits daher nicht.

Auf folgende Punkte möchten wir jedoch hinweisen:

- 2.) Das Wegenetz zur Verkehrserschließung der Anlagen, das insbesondere während der Bauphase oder auch zur Wartung der Anlagen erforderlich ist, ist durch den Anlagenbetreiber zu unterhalten. Durch den Betrieb der Windenergieanlagen verursachte Unterhaltungs- und Instandsetzungsaufwand darf nicht zu Lasten der Eigentümer landwirtschaftlicher Nutzflächen als Weaneanlieger gehen.

1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Benutzung des öffentlichen Wegenetzes wird zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger ein Sondernutzungsvertrag abgeschlossen.

- 
- 3.) Zudem ist eine Realisierung der Planungsabsichten nur zulässig, wenn der Betrieb der Windenergieanlagen nicht mit unzumutbaren Immissionen für die angrenzenden Wohnhäuser und Hofanlagen verbunden ist.
- 3.) Für den Entwurf des B-Plans wurde ein Schallgutachten erstellt, welches die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm nachweist. Entsprechende Festsetzungen (max. Schalleistungspegel je WEA) werden Inhalt des B-Plans. Ebenfalls liegt dem Entwurf des B-Plans ein Schattenwurfgutachten bei. Eine entsprechende textliche Festsetzung im B-Plan bezieht sich auf die Orientierungswerte zum Schattenschlag. Die Ergebnisse der o.g. Gutachten werden als Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid (BlmSchG) des nachfolgenden Verfahrens beim LK Osnabrück aufgenommen. Unzumutbare Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.
-

|                |                                                                      |                |
|----------------|----------------------------------------------------------------------|----------------|
| III. Lfd.Nr. 4 | Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde | am: 07.08.2014 |
|----------------|----------------------------------------------------------------------|----------------|

**Bauleitplanung der Stadt Bramsche;**

1. 30. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in den Ortsteilen Epe, Schleptrup, Lappenstuhl und Kalkriese
2. Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“
3. Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Wittfeld“
4. Bebauungsplan Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“

**Abwägungsvorschlag:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o. g. Bauleitplanung der Stadt Bramsche gebe ich aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange folgende Hinweise:

1.)

Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale (Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt) vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht.

Die Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, die die zuständigen militärischen Stellen beteiligt. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen der Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.

2.)

Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.

1.) Die Hinweise betreffen das nachfolgende immissions-schutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

2.) Die Hinweise betreffen das nachfolgende immissions-schutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.

- 3.) Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

- 3.) Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde beteiligt (siehe Stellungnahme IV lfd. Nr. 3).

|                |                                           |                |
|----------------|-------------------------------------------|----------------|
| III. Lfd.Nr. 5 | Wasser- und Bodenverband Ahrens-Wittefeld | am: 10.08.2014 |
|----------------|-------------------------------------------|----------------|

**Abwägungsvorschlag:**

Sehr geehrter Herr Fünfzig,

- 1.) der Wasser- und Bodenverband „Ahrensfeld-Wittefeld“ wird von dem Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“ und Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Wittefeld“ östlich der Autobahn A1 betroffen. Bei der Planung sind die wasserwirtschaftlichen Belange des Wasser- und Bodenverbandes zu beachten (Verlegung von Stromkabeln mindestens 1,5m unter der (Grabensohle)

1.) Der Hinweis betrifft das nachfolgende BImSchG-Genehmigungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

## Teil 2/IV Behörden / TÖB - Hinweise, Anregungen und Bedenken

|               |                                        |                |
|---------------|----------------------------------------|----------------|
| IV. Lfd.Nr. 1 | Nieders. Landesforsten- Forstamt Ankum | am: 11.07.2014 |
|---------------|----------------------------------------|----------------|

### Abwägungsvorschlag:

Bauleitplanung;

#### **Aufstellung des B- Planes Nr. 157 „Windpark Wittefeld“**

Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der Planungsunterlagen und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich.

1.)

Aus Gründen des Natur- und des Landschaftsschutzes ist es erforderlich, einen gewissen Übergangsbereich zwischen Wald und Freiland vom Bau und Betrieb neuer Windenergieanlagen (WEA) frei zu halten, da negative Auswirkungen insbesondere entlang der sensiblen Randbereiche von Waldökosystemen zu erwarten sind. Gerade in den Randbereichen zwischen Wald und Freiland gibt es eine hohe Anzahl an Tier- und Pflanzenarten, die den Übergangsbereich zwischen Deckung und Nahrungsangebot als wichtigen Lebensraum regelmäßig nutzen. Die Randstrukturen zeichnen sich durch die strukturreichen Straucharten und eine Vielfalt an Wildkräutern aus, die als Nahrungsquelle für Tiere eine besondere Rolle spielen. Die Übergangszonen zwischen Feld und Wald werden von Vögeln, Säugetieren, aber auch zahlreichen Insekten und Reptilien wegen ihres besonderen Strukturreichtums und Nahrungsangebotes als Brut- und Nahrungsbiotop genutzt. Fledermäuse orientieren sich an diesen Randstrukturen und nutzen diese Waldränder als Jagdgebiete.

1) Waldflächen wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP (2013) als „weiche Tabuzonen“ bewertet. Lt. Teilfortschreibung des RROP (siehe Seite 11) ist im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung mindestens ein Fall- und Fällbereich von 30 m einzuhalten. Die vorliegende Planung orientiert sich an den Vorgaben der Teilfortschreibung des RROP. Der Mindestabstand von 30 m zwischen WEA und Wald wird eingehalten. Bezüglich der Fledermäuse wurden entsprechende Untersuchungen durchgeführt. Ein entsprechendes Monitoring zur Konkretisierung des Kollisionsrisikos wird in der Genehmigung nach BImSchG verankert. Ausgeprägte naturnahe Waldrandzonen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Bei Einhaltung des geforderten 100 m-Abstandes ist die Nutzbarkeit der Flächen derart eingeschränkt, dass die Ziele der Raumordnung nicht mehr ausreichend realisiert werden können. Den Anregungen hinsichtlich der Einhaltung eines größeren Abstandes zwischen Wald und WEA wird nicht gefolgt.

Windkraftanlagen bergen für Fledermäuse unterschiedliche Gefahren. Die Tiere können von den Rotorblättern erschlagen werden oder aufgrund von Gefäß- und Druckverletzungen sterben, welche durch die Verwirbelungen hinter Windrädern auftreten.

Aus Vorsorgegründen sollten die Waldränder als „weiche Tabuzonen“ von einer unmittelbaren Bebauung ausgeschlossen und nur in begründeten Ausnahmefällen für den Bau und den Betrieb von WEA freigegeben werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass durch den Betrieb keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Aus hiesiger Sicht ist es erforderlich, einen Abstand der WEA zum Wald einzuhalten, der eine Breite von 100 m nicht unterschreitet. Die Freihaltung eines Fall- und Fällbereiches reicht nicht aus, um negative Beeinträchtigungen für die Fauna auszuschließen. Durch die Rotation der Windräder und entstehender Turbulenzen in unterschiedlichen Höhen werden Tierarten, die sich in der Nähe der Rotoren bewegen, verstärkt zum Opfer fallen. Fledermäuse, die auf Waldränder angewiesen sind und die Saumstrukturen als Jagdhabitat nutzen, sind hiervon besonders betroffen, so dass mit einem erhöhten Mortalitätsrisiko zu rechnen ist.

- 2.) Sofern durch den Bau und den Betrieb der WEA keine negativen Auswirkungen auf den Wald und das Waldökosystem zu erwarten sind, bestehen aus hiesiger Sicht keine grundsätzliche Bedenken gegen die vorliegenden Planungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Revermann

- 2.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

|               |                                                   |                |
|---------------|---------------------------------------------------|----------------|
| IV. Lfd.Nr. 2 | Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr | am: 24.07.2014 |
|---------------|---------------------------------------------------|----------------|

**Abwägungsvorschlag:**

30. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in den Ortsteilen Epe, Schleptrup, Lappenstuhl und Kalkriese

Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“

Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Wittefeld“

Bebauungsplan Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Anlage: 2 Durchschriften dieses Schreibens

Kopie Abstand Straße/Windenergieanlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer o. a. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:

- 1.) Bereits zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Teilbereich „Energie“ des Landkreises Osnabrück hatte ich gegenüber dem Landkreis eine ausführliche Stellungnahme abgegeben hinsichtlich der von hier geforderten Mindestabstände von Windenergieanlagen zu den von hier betreuten Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen.

Gem. § 9 FStrG sind innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesautobahnen und Bundesstraßen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen einzuhalten. Im Bereich der Landesstraßen gilt hierzu § 24 NStrG.

Diese sich aufgrund der straßenrechtlichen Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen der Windenergieanlagen nicht gerecht. Unter bestimmten klimatischen Bedingungen kann eine Rotorblattvereisung erfolgen und durch sich ablösende Eisstücke kann eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ausgehen.

- 1.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen das vorgelagerte Verfahren zur Teilfortschreibung des RROP (2013) des LK Osnabrück.

Zur Behebung der Gefahrensituation hat das Deutsche Institut für Bautechnik in der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkung und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (Fassung März 2004) die Empfehlung ausgesprochen, einen Mindestabstand von  $1,5 \times$  (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) in nicht besonders eisgefährdeten Regionen einzuhalten (vgl. hierzu beigefügte Kopie).

Die Liste der technischen Bestimmungen gem. Runderlass des Nieders. Sozialministeriums vom 12.06.2009 – Liste der technischen Bestimmungen Fassung Juni 2009 – enthält auch Hinweise zur Anwendung der Richtlinie. Danach sind Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist.

Es obliegt somit der jeweiligen Genehmigungsbehörde – in diesem Falle dem Landkreis Osnabrück – in eigener Verantwortung, Ausnahmen unter bestimmten Auflagen zuzulassen bzw. zunächst zu überprüfen, ob von diesen Ausnahmen unter Berücksichtigung des Aspekts der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit – die zunächst von jeder technischen Anlage ausgeht – Gebrauch gemacht werden kann.

Die Genehmigungsbehörde benötigt hierfür nicht das Einverständnis der Straßenbauverwaltung. Die Straßenbauverwaltung wird sich allerdings auch nicht dazu äußern, ob die von der Genehmigungsbehörde angeordneten Auflagen geeignet sind, das Gefährdungspotential der Anlagen angemessen zu reduzieren.

Um diese aufwändigen Genehmigungs- und Überwachungsprozesse zu umgehen, hatte ich gegenüber dem Landkreis Osnabrück eine entsprechende Stellungnahme abgegeben und den vorab genannten Mindestabstand zu den Bundesstraßen gefordert.

Der Landkreis Osnabrück hat bei der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogrammes anders entschieden und die Mindestabstände zu den Bundesautobahnen mit 150 m festgelegt.

Somit muss die Baugenehmigungsbehörde entsprechende Auflagen erteilen und überwachen.

Ich verweise hierzu auf Pkt. Nr. 4.8 „Eiswurf“ Ihrer Begründung zum Bebauungsplan Nr. 156.

Hilfsweise hatte ich in meiner Stellungnahme zur Fortschreibung des RRP außerdem einen Mindestabstand des 1,5fachen der Fallhöhe einer Windkraftanlage zum Fahrbahnrand der von hier betreuten Straßen gefordert.

Diese Forderung ist m. E. ebenfalls gerechtfertigt, weil Windkraftanlagen sowohl durch Brand, technische oder Baufekte entweder in sich zusammengebrochen sind oder Teile der Anlagen herabgefallen sind.

Dass eine Windkraftanlage ein Rotorblatt verliert, kann z. B. nicht ausgeschlossen werden.

Auch diese Forderung wurde vom Landkreis Osnabrück leider nicht befolgt, unter Hinweis, dass die Straßengesetze dieses nicht hergeben, wobei anzumerken ist, dass die Straßengesetze die Abstände zu Hochbauten regeln, wir es hierbei mit einer technischen Anlage zu tun haben, über deren Verhalten im Dauerbetrieb keinerlei Erfahrungswerte vorliegen.

#### **Zum Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Wittefeld“, Anlage Nr. 6**

Diese Anlage scheint in einem Abstand von 150 m westlich der von hier betreuten Bundesautobahn 1 vorgesehen zu sein. Insofern entspräche sie den Vorgaben des RRP des Landkreises Osnabrück.

Es ist von hier aus jedoch nicht erkennbar und nachvollziehbar, warum diese Anlage nicht mind. 50 oder sogar 100 m weiter Richtung Westen errichtet werden könnte, so dass zumindest eine meiner vorgenannten Forderungen eingehalten wird.

Ich weise außerdem darauf hin, dass die Baubeschränkungszone in einem Abstand von 100 m vom Fahrbahnrand der Bundesautobahn 1 einzuhalten ist. Der Luftraum über der Bundesautobahn gehört gem. § 1 (4) zum Straßenkörper einer Bundesfernstraße.

2.)

2.) Die Ausführungen betreffen den B-Plan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“

Insofern dürfen die Rotorenblätter der Windkraftanlage nicht in die Baubeschränkungszone hineinragen. Bei einem Abstand von lediglich 150 m der Anlage zur Bundesautobahn und einer Gesamthöhe von über 200 m der Anlage kann dieses nicht ausgeschlossen werden.

Ich bitte Sie daher, den Abstand von 150 m zur Bundesautobahn ab der Rotorenspitze festzulegen und nicht den Mastenstandort.

Genauso verhält es sich mit der Anlage Nr. 7. Auch diese weist einen Abstand zu der Nebenanlage (Rastplatz) der Bundesautobahn 1 von lediglich 150 m auf. Auch diese Anlage könnte ohne Weiteres in Richtung Nord-West angeordnet werden, in unmittelbarer Nähe der Anlage Nr. 1.

3.) **Zum Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Ahrensfeld“**

Durch das Plangebiet verläuft die von hier betreute Landesstraße 78. Die Abstände der vorgesehenen Windkraftanlagen sind in einem Abstand von mind. 250 m vorgesehen.

Somit bestehen seitens des Geschäftsbereiches Osnabrück keine Bedenken gegen die Standorte.

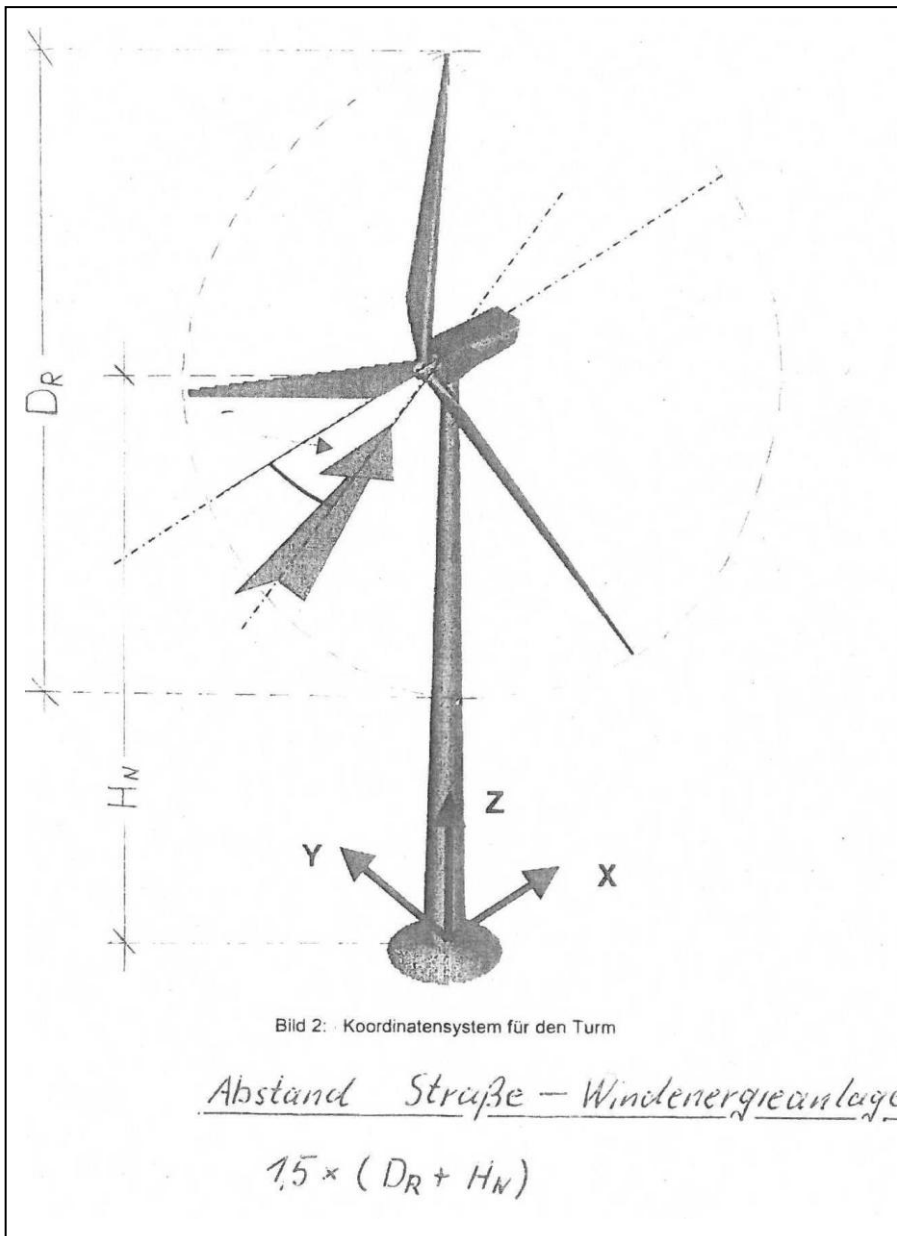
4.) Von Ihrem Abwägungsergebnis erbitte ich eine Durchschrift vor Veröffentlichung des Bebauungsplanes.

Der Landkreis Osnabrück erhält eine Durchschrift dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

3.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



|               |                                                                                        |                |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| IV. Lfd.Nr. 3 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr<br>Infra | am: 06.08.2014 |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------|----------------|

**Abwägungsvorschlag:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 31.07.2014 haben Sie mir die Unterlagen zur 30. Änderung des FNP und den Bebauungsplänen Nr. 156, 157 und 158 übersandt. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

1.) Bei Einhaltung der Bauhöhen und Koordinaten ist eine Hubschraubertiefflugstrecke der Bundeswehr nicht betroffen.

2.) Den Standorten der Windenergieanlagen 1 und 7 des Bebauungsplanes Nr. 156 kann aufgrund der Nähe zur NATO-Pipeline jedoch nicht zugestimmt werden. Um einen sicheren Betrieb der Pipeline weiterhin zu gewährleisten, ist mindestens ein Sicherheitsabstand einzuhalten, welcher der Gesamthöhe der zu bauenden Anlagen über Grund zuzüglich eines zusätzlichen Abstandes von 5m entspricht.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass aufgrund der Vergrabungstiefe und der unmittelbaren Nähe der geplanten Windenergieanlagen zur Pipeline das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vor Beginn der Baumaßnahmen zwingend zu beteiligen ist. Evtl. wird durch o. g. Gründe eine Verlegung der Zuwege notwendig.

1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.) Die Hinweise betreffen den B-Plan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“.

IV. Lfd.Nr. 5

Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen

am: 22.07.2014

**Abwägungsvorschlag:****Stellungnahme Bebauungspläne Nr. 156, 157, 158**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Bebauungsplänen:

Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“  
Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Wittefeld“  
Bebauungsplan Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“

ist aus der Sicht des LGLN RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Osnabrück, folgendes zu bemerken:

1.)

Bei der verwendeten Planunterlage handelt es sich um einen Auszug aus dem Beziehersekundärnachweis (hier TK25). Planunterlagen zum Bebauungsplan sollen gemäß RdErl. d. MS vom 02.05.1988 "Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch" (VV-BauGB), zuletzt geändert durch RdErl. d. MS v. 18.04.1996 (Nds.MBl. S. 835, 6.Ä) erstellt werden. Die nach dem RdErl. erforderliche Bescheinigung auf dem Bebauungsplan kann erst nach örtlicher Überprüfung der Planunterlage erfolgen.

Ich bitte Sie, für die Reinzeichnung des Bebauungsplanes eine Originalplanunterlage mit dem Ausfertigungsvermerk zu verwenden. Der Ausfertigungsvermerk gibt den Stand der Planunterlage an, der nach Ziff. 41.2.7 VV-BauGB nachgewiesen werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

- 1) Bei der Planunterlage handelte es sich um ALK-Daten der Stadt Bramsche. Nur der Übersichtsplan (M 1:50.000) wurde auf Grundlage der TK 25 erstellt.

Da zum Vorentwurf die Ergebnisse eines Flurbereinigungsverfahrens noch nicht vorlagen, wird für den Entwurf nun eine aktuelle Plangrundlage (ALK-Daten) verwendet, welche die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens widerspiegelt.

|               |                   |              |
|---------------|-------------------|--------------|
| IV. Lfd.Nr. 6 | Bundesnetzagentur | am15.07.2014 |
|---------------|-------------------|--------------|

### Abwägungsvorschlag:

#### Richtfunkstrecken im Bereich Bramasche, Landkreis Osnabrück

Sehr geehrte Damen und Herren,

1.)

Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu der Standortplanung für Windkraftanlagen in dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen Folgendes mit:

- Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugelände in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.
- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.
- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu

- 1.) Richtfunktrassen, die innerhalb der Geltungsbereiche verlaufen, wurden bereits nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Folgende Betreiber von Richtfunktrassen wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beteiligt: E-Plus, Deutsche Telekom, Ericsson Transmission, EWE Tel, Telefonica Germany, Vodafone. Damit wurden alle in der Stellungnahme der Bundesnetzagentur genannten Betreiber beteiligt. Die Informationen aus den Stellungnahmen der o.g. Trassenbetreiber werden, soweit erforderlich, nachrichtlich in die Planung aufgenommen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.

- Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen **Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken** entnehmen.

In dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis sind außerdem **Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen** geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellulärer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).

Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.

- Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.
- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungsstatus für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.
- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Soweit die aufgezeigten Planungen Auswirkungen auf die Errichtung und den Betrieb von Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) haben, ist zu beachten, dass der Gesetzgeber im EnWG eine Zuständigkeitsaufteilung zwischen den nach Landesrecht zuständigen Behörden und den Regulierungsbehörden vorsieht. Die Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen werden gem. § 43 Abs. 1 EnWG von den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchgeführt. Auch die technische Beschaffenheit von Energieanlagen bei deren Errichtung ist – unbeschadet der Aufgabe der BNetzA, die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 11 ff. EnWG zu gewährleisten – von den nach Landesrecht zuständigen Behörden zu überwachen. Der für die Planung und Errichtung von Energieanlagen wesentliche Rechtsrahmen sieht daher eine umfassende Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörden vor, so dass auch allein deren Aufgabenbereich durch die aufgezeigten Planungen berührt sein könnte.

Weiterhin möchte ich noch auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen: Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender

Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) ein unentgeltliches Wegerecht (§ 68 ff. TKG) vor. Kenntnisse von Bebauungsplänen könnten daher für die Betreiber dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Pläne durchzuführen. Aus der Sicht der Kommunen könnte diese frühzeitige Beteiligung hinsichtlich der Erstellung der Infrastruktur von Vorteil sein. Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien erfüllen im Sinne des Art. 87f GG einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit „öffentliche Belange“ wahr. Meines Erachtens müssen jedoch nicht alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien beteiligt werden. Ich empfehle jedoch, die in dem entsprechenden Landkreis tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien sowie die Betreiber, die die Absicht zur Errichtung solcher Linien bekundet haben, zu beteiligen.

Zusätzlicher Hinweis:

2.)

Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlageneinweisung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:

*„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:*

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen  $\geq 3 \times$  Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen  $> 1 \times$  Rotordurchmesser.

*Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter  $> 1 \times$  Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.*

*Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“*

Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.

Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Anliegend sende ich Ihre Planunterlagen wieder zurück.

Mit freundlichen Grüßen

2.) Die Empfehlungen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Ausschlusskriterien erfolgte auf Ebene der Regionalplanung (Teilfortschreibung des RROP) durch den LK Osnabrück.

**Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken**

|                                      |                                            |
|--------------------------------------|--------------------------------------------|
| <b>Eingangsnummer:</b>               | 8247                                       |
| <b>Koordinaten-Bereich (WGS 84):</b> | NW: 08E0301 52N2642<br>SO: 08E0436 52N2533 |
| <b>Auskunftsersuchen von:</b>        | Stadt Bramsche                             |
| <b>Für Baubereich:</b>               | Bebauungsplan Nr. 157 "Windpark Wittefeld" |
| <b>Bauplanung:</b>                   | Windkraftanlage(n)                         |

**Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:**

|   |                                   |                             |       |            |
|---|-----------------------------------|-----------------------------|-------|------------|
| 2 | E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG    | E-Plus-Straße 1             | 40472 | Düsseldorf |
| 5 | Telefónica Germany GmbH & Co. OHG | Georg-Brauchle-Ring 23 - 25 | 80992 | München    |
| 7 | Vodafone GmbH                     | Ferdinand-Braun-Platz 1     | 40549 | Düsseldorf |

**Betreiber von  
Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen  
in dem Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt  
des Standortbereichs**

| Bundesland    | Landkreis /<br>kreisfreie Stadt | Betreiber/ Anschrift                                                  |
|---------------|---------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| Niedersachsen | Osnabrück                       | Vodafone GmbH<br>Ferdinand-Braun-Platz 1<br>40549 Düsseldorf<br>..... |

|               |                                                                                                  |                |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| IV. Lfd.Nr. 7 | Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen<br>Kampfmittelbeseitigungsdienst | am: 04.07.2014 |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|

### Abwägungsvorschlag:

#### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

#### Anlagen: - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1.) Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 6 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.

Mit freundlichen Grüßen

- 1) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine kostenpflichtige Luftbildauswertung wurde in Auftrag gegeben. Sollte diese Sondierungsmaßnahmen erforderlich machen, sind diese vor Baubeginn zu beantragen.



LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover  
Kampfmittelbeseitigungsdienst  
Marienstraße 34, 30171 Hannover



Landesamt für Geoinformation und  
Landesvermessung Niedersachsen  
Regionaldirektion Hameln - Hannover  
Kampfmittelbeseitigungsdienst

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren  
Satzungsverfahren (§ 4 BauGB, Anlage 17 VV-BauGB)  
Träger des öffentlichen Belanges: LGLN, RD Hameln - Hannover  
Öffentlicher Belang: Kampfmittelbeseitigung

**Vorbemerkung:**

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Planende Gemeinde : Bramsche

Verfahren: 30. Änderung des (FNP) in Ortsteilen Epe, Schleptrup Lappenstuhl  
und Kalkriese  
B-Pl. 156, « Windpark Ahrensfield »  
3.B-Pl. 157, « Windpark Wittefeld »  
B-Pl. 158, « Windpark Kalkriese 1

**Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können:**

- ☐ Im Planungsgebiet sind Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.
- ☐ Im Planungsgebiet sind keine Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.

**Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:**

- ☐ Im Planungsgebiet besteht kein Kampfmittelverdacht.  
Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen keine Bedenken.
- ☐ Im Planungsgebiet besteht Kampfmittelverdacht.  
Eine Gefahrenerforschung wird empfohlen.

- ☒ Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.

8

IV. Lfd.Nr. 8

Telefonica Germany

am: 31.07.2014

Sehr geehrter Herr Tangermann, sehr geehrter Herr Fünzig,

die Überprüfung der Planverfahren 30. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbauflächen für Windenergieanlagen“ und die Bebauungspläne Nr. 156 („Windpark Ahrensfeld“), Nr. 157 („Windpark Wittefeld“) und Nr. 158 („Windpark Kalkriese 1“) in Hinblick auf die Richtfunktrassen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG hat Folgendes ergeben:

### 30. Änderung des FNP Bramsche in den Ortsteilen Epe, Schleptrup, Lappenstuhl und Kalkriese

Insgesamt verlaufen acht Richtfunkstrecken der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG durch den Geltungsbereich der 30. FNP-Änderung der Stadt Bramsche. Drei dieser Verbindungen kreuzen die Windparks „Wittefeld“ und „Kalkriese 1“. Die Eckdaten dieser drei Richtfunkverbindungen stehen weiter unten bei den betreffenden Gebieten. Die übrigen fünf Richtfunkverbindungen, die sich im Geltungsbereich befinden, sind die folgenden:

| Richtfunkverbindung | A-<br>Standort       |     |       | in WGS84 |     |       | Höhen    |                        |        | B-<br>Standort |     |      | in W  |     |     |
|---------------------|----------------------|-----|-------|----------|-----|-------|----------|------------------------|--------|----------------|-----|------|-------|-----|-----|
|                     |                      |     |       |          |     |       | Fußpunkt |                        |        |                |     |      |       |     |     |
|                     | Grad                 | Min | Sek   | Grad     | Min | Sek   | ü. Meer  | Antenne<br>ü.<br>Grund | Gesamt | Grad           | Min | Sek  | Grad  | Min | Sek |
| 104558336           | 52                   | 24  | 28,98 | 8        | 3   | 32,46 | 49       | 65,4                   | 114,4  | 52             | 28  | 23,2 |       |     |     |
| 104558375           | 52                   | 24  | 28,98 | 8        | 3   | 32,46 | 49       | 65,9                   | 114,9  | 52             | 26  | 12,4 |       |     |     |
| 104557526           | 52                   | 24  | 28,98 | 8        | 3   | 32,46 | 49       | 64,8                   | 113,8  | 52             | 26  | 41,2 |       |     |     |
| 104535074           | 52                   | 24  | 28,98 | 8        | 3   | 32,46 | 49       | 64,6                   | 113,6  | 52             | 40  | 8,5  |       |     |     |
| 104535119           | siehe Link 104535074 |     |       |          |     |       |          |                        |        |                |     |      | siehe |     |     |

### Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“

Die oben aufgeführten Richtfunktrassen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG befinden sich in einem ausreichenden Abstand zum Bebauungsplangebiet Nr. 156. Es sind somit von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG für dieses Gebiet keine Belange zu erwarten.

### Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Wittefeld“

Durch das Bebauungsplangebiet Nr. 157 führen zwei unserer Richtfunkverbindungen. Es gelten die folgenden Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien:

| Richtfunkverbindung | A-<br>Standort |     |     | in WGS84 |     |     | Höhen    |               |        | B-<br>Standort |     |     | in W |     |     |
|---------------------|----------------|-----|-----|----------|-----|-----|----------|---------------|--------|----------------|-----|-----|------|-----|-----|
|                     |                |     |     |          |     |     | Fußpunkt |               |        |                |     |     |      |     |     |
|                     | Grad           | Min | Sek | Grad     | Min | Sek | ü. Meer  | Antenne<br>ü. | Gesamt | Grad           | Min | Sek | Grad | Min | Sek |

1

## Abwägungsvorschlag:

1.)

1.) Die Richtfunktrassen wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

|           |                      |    |       |   |   |      |       |    |      |      |       |    |      |
|-----------|----------------------|----|-------|---|---|------|-------|----|------|------|-------|----|------|
| 104558368 | 52                   | 30 | 27,95 | 8 | 3 | 32,9 | Grund | 40 | 27,2 | 67,2 | 52    | 24 | 29,0 |
| 104558369 | siehe Link 104558368 |    |       |   |   |      |       |    |      |      | siehe |    |      |

**Bebauungsplan Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“**

Durch das Bebauungsplangebiet Nr. 158 führt eine unserer Richtfunkverbindungen. Es gelten die folgenden Eckdaten für das Funkfeld dieser Telekommunikationslinie:

| Richtfunkverbindung | A- Standort in WGS84 |     |       |      |     |       | Höhen    |            |       | B- Standort in V |     |     |
|---------------------|----------------------|-----|-------|------|-----|-------|----------|------------|-------|------------------|-----|-----|
|                     | Grad                 | Min | Sek   | Grad | Min | Sek   | Fußpunkt | Antenne ü. |       | Grad             | Min | Sek |
| 104557936           | 52                   | 24  | 29,02 | 8    | 3   | 32,71 | 51       | 64,2       | 115,2 | 52               | 32  | 0,8 |

2.)

Da von Ihrer Seite für die Windparks „Wittfeld“ und „Kalkriese 1“ keine Angaben zu den geplanten WEA-Typen und entsprechende Standortkoordinaten erteilt wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen. Sobald Ihnen der genaue Anlagentyp sowie die Standortkoordinaten bekannt sind, bitten wir Sie uns diese Daten zu übermitteln, damit eine genauere Überprüfung erfolgen kann.

Insgesamt erhalten Sie zur besseren Visualisierung beigelegt zur E-Mail drei digitale Bilder, die den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Die Plangebiete sind in den Bildern mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet.

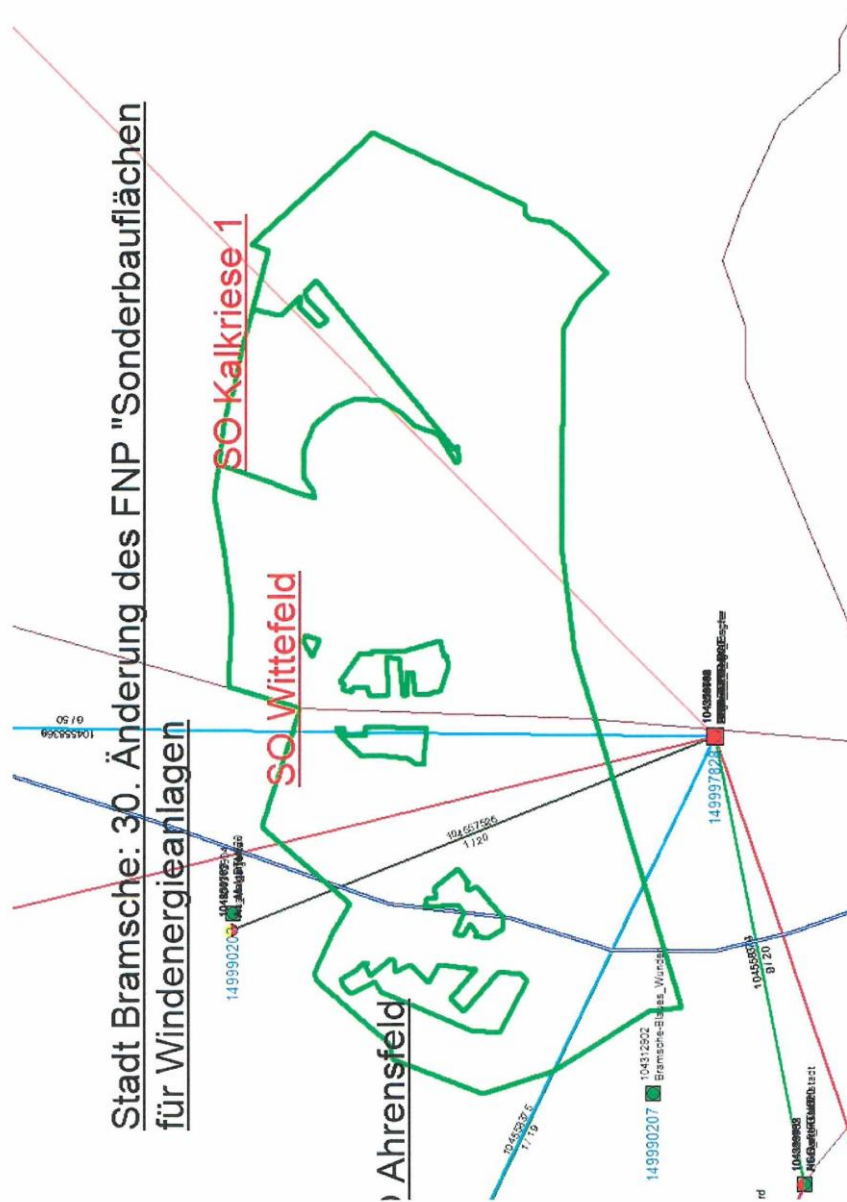
Man kann sich diese Telekommunikationslinien als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunktrassen nicht beeinträchtigt werden.

Mit freundlichem Gruß  
i.A. Stefanie Töpfer

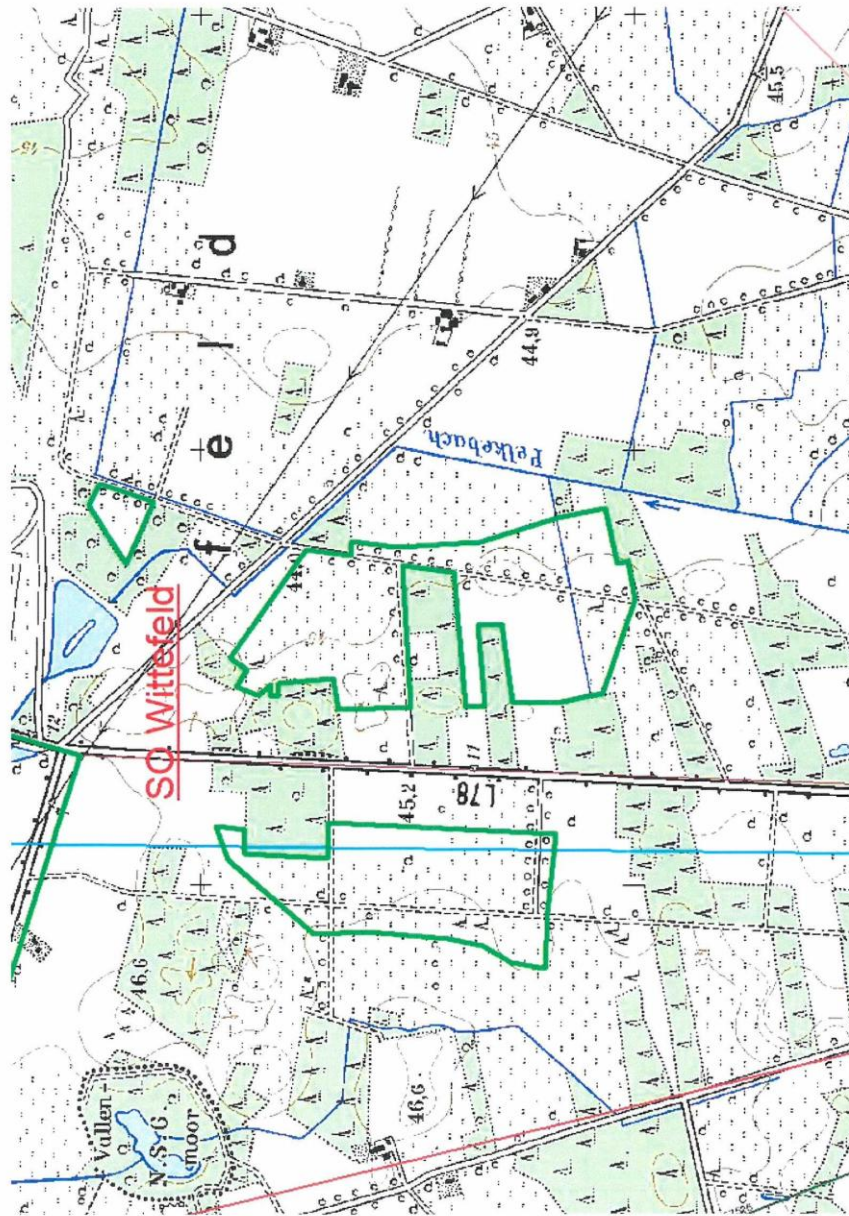
2.) Die Standortkoordinaten sind dem Schallgutachten zu entnehmen. Es wird darauf verwiesen, dass sich kein Turm einer WEA direkt im Verlauf der Richtfunktrasse bzw. des thematisierten Schutzkorridor von 20-60 m befindet. Auch befindet sich, bis auf WEA Nr. 2, kein Rotor (Baugrenze) im Bereich des thematisierten Korridors von 20-60 m. Lediglich bei WEA Nr. 2 ragt der Rotor (Baugrenze) ca. 20 m in den thematisierten Korridor von 60 m. Sollte der Korridor jedoch nur 20 -40 m betrage, würde auch bei dieser WEA die Baugrenze nicht in den Korridor reinragen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Richtfunkstrecken gemäß der Stellungnahme von Telefonica in Höhen von 65 m über Grund verlaufen. Der untere Rotorkreis der geplanten WEA mit einer Gesamthöhe von ca. 200 m wird jedoch etwa in der Höhe von ca. 68 m über Grund verlaufen.

Die Stadt verweist auf den Beschluss der 6. Kammer des VG Aachen vom 14.03.2014 (6 L 106/14), welcher ausführt, dass nach der Rechtssprechung des OVG NRW vom 09.09.1998 davon auszugehen ist, dass bei Störungen des Mobilfunks allenfalls „Interessen“ des Netzbetreibers tangiert sind, nicht jedoch eigene Rechtspositionen. Es besteht weder ein geschütztes Vertrauen, dass Funkverbindungen dauerhaft uneingeschränkt nutzbar bleiben, noch besteht ein grundrechtlich gewährleisteter Schutz davor, dass sich die Umgebung ändert und ggf. finanzielle Aufwendungen zur technischen Anpassung an neue Gegebenheiten getätigt werden müssen, um Funkverbindungen aufrechterhalten zu können. Es ist vielmehr regelmäßig Sache des Netzbetreibers, durch entsprechende technische Maßnahmen die Funktionsfähigkeit des Netzes sicherzustellen. Diese Rechtssprechung, die zur Störung des



Radio-, Fernseh- und Mobilfunkempfangs Privater ergangen ist, dürfte nach vorläufiger Einschätzung der Kammer auf Störungen der Richtfunkstrecken eines Mobilfunknetzes übertragbar sein.

Die Kammer stellt in die wertende Betrachtung ein, dass mit dem Betrieb einer Richtfunkstrecke nicht nur private Interessen, sondern gleichsam ein anerkanntes öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung und dem Ausbau eines funktionsfähigen und flächendeckenden Mobilfunknetzes verfolgt wird. Dass diese Interessen aber per se höher zu bewerten wären als der Ausbau der Windenergie (ebenso ein anerkanntes öffentliches Interesse, vgl. Privilegierung in § 35 BauGB), vermag die Kammer nicht zu erkennen. Sie geht insoweit in Übereinstimmung mit der Rechtssprechung des VG Minden (26.09.2009; 11L 120/ 09) davon aus, dass weder aus Art. 87 f des GG Rechte einzelner Mobilfunkbetreiber folgen noch aus der Zuteilung von Frequenzen durch die BNetzA ein Abwehranspruch eines Mobilfunkbetreibers gegen störende Nutzungen folgen kann.



|               |                     |                |
|---------------|---------------------|----------------|
| IV. Lfd.Nr. 9 | Landkreis Osnabrück | am: 11.08.2014 |
|---------------|---------------------|----------------|

### Abwägungsvorschlag:

**Bauleitplanung der Stadt Bramsche**  
**Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Wittefeld“**  
**Hier: Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V. m § 3 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
aus Sicht des Landkreises Osnabrück wird wie folgt Stellung genommen:

#### Bauleitplanung:

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.) In den Planungsrechtlichen Festsetzungen wird unter Nr. 1 empfohlen, den Satzteil „Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 157“ zu entfernen. An dieser Stelle könnte ein Passus, wie z.B.: „Im sonstigen Sondergebiet für Windenergienutzung ist auch der Betrieb von Landwirtschaft möglich“, die gewünschte Intention dieser Textlichen Festsetzung verdeutlichen. Dementsprechend müssen auch die Textlichen Festsetzungen der Begründung angepasst werden. | 1.) Dem Hinweis wird gefolgt.                                                                            |
| 2.) Weiter wird in den Baugestalterischen Festsetzungen unter Nr. 1 (siehe auch S. 18 der Begründung) als Material für die Trägerelemente Stahlbeton oder Stahlrohr vorgegeben. Zur Klarstellung könnte der Passus in „Stahlbeton und/oder Stahlrohr“ geändert werden, da oft eine Kombination beider Materialien (Hybrid) bei der Errichtung von Trägerelementen verwendet wird.                                                                              | 2.) Dem Hinweis wird gefolgt.                                                                            |
| 3.) Zudem werden in den Baugestalterischen Festsetzungen falsche Paragraphen der NBauO verwendet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 3.) Die Hinweise auf die Paragraphen der NBauO werden aus den Baugestalterischen Festsetzungen entfernt. |
| 4.) Gem. Nr. 42.4 Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (VV-BauGB) müssen in der Planzeichnung Angaben über die aktuell gültige Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) gemacht werden und ein Nordpfeil muss mit aufgenommen werden.                                                                                                                                                                                                                   | 4.) Den Hinweisen wird gefolgt.                                                                          |

#### Regionalplanung

- |                                                                                                                                                                                  |                                             |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|
| 5.) Nach dem RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 entspricht die genannte Planung dem raumordnerischen Ziel D 3.5 Energie, nach dem die Erzeugung und der Einsatz regenerativer | 5.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|

Energien besonders zu fördern sind. Im Zuge der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2004) für den Landkreis Osnabrück – Teilbereich Energie – wurden auf dem Gebiet der Stadt Bramsche drei neue Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes kommt die Stadt Bramsche ihrer Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach.

- 6.) Ich weise darauf hin, dass gemäß des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (4.2.04) und des RROP 2004 Teilfortschreibung Energie 2013 (D 3.5.03 G) Höhenbegrenzungen in Vorrang- und Eignungsgebieten grundsätzlich im Rahmen der Bauleitplanungen nicht festgesetzt werden sollen. Ziel ist es, der Nutzung der Windenergie substanziell Raum zu geben, sowohl quantitativ als auch qualitativ. Soll an einer Höhenbegrenzung festgehalten werden, sollte dies fachlich und städtebaulich begründet werden, da hierdurch die Nutzung der ausgewiesenen Fläche eingeschränkt wird, was der Privilegierung nach § 35 BauGB entgegen läuft.

#### Untere Wasserbehörde

Die nachfolgenden Belange sind im weiteren Verfahren vorhabenbezogen zu beachten:

- 7.) Prüffähige Planungsunterlagen für erforderlich werdende wasserrechtliche Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen sind Grundlage für eine abschließende wasserwirtschaftliche und rechtliche Stellungnahme im baurechtlichen Genehmigungsverfahren.

Grundsätzlich ist eine Beschreibung aller erforderlichen Baumaßnahmen und Technologien erforderlich. Hierzu sind prüffähige Unterlagen zu den nachfolgenden Punkten vorzulegen:

- Gründung und Gründungstechnologien mit Materialien (Gründungsmaterialien, Gründungstiefen, Betonqualitäten, Rüttelstopfverdichtungen, Verdichtungsmaterialien usw.)
- Umfang der Erdbewegungen und Massen und Verbleib
- Sicherungskonzepte bei Ölaustritten an Fahrzeugen und Baumaschinen (Verwendung von grundwasserunschädlichen Hydraulikölen)
- Verwendete Baustoffe und Beschichtungsmaterialien (Beton, Schalöle etc.) (innerhalb von Wasserschutzgebieten ist ausschließlich der Einbau und die Verwendung von Baustoffen mit dem Zuordnungswert Z O im Feststoff nach LAGA M 20 zulässig. Im Eluat sind Geringfügigkeitsschwellenwerte nach LAWA zu unterschreiten. Entsprechende Nachweise sind der Unteren Wasserbehörde vor Einbau und Verwendung vorzulegen.)
- Baugrunduntersuchung gemäß DIN 1054 mit Angabe des Grundwasserhöchststandes
- Bei Gründung im Grundwasser ist die Vorlage eines Baugrubenentwässerungskonzeptes mit Angabe der Entwässerungssysteme, Absenkziel und Absenkmenge in m<sup>3</sup>/d sowie der entspr. Einleitungsstelle erforderlich. Für Absenkmengen ab 50 m<sup>3</sup>/d wird eine wasserrechtliche Erlaubnis <sup>(1)</sup> notwendig.
- In WEA kommen je nach Bauart verschiedene wassergefährdende Stoffe (z.B. Hydraulik-, Schmier- und Transformatoröle) zum Einsatz. Daher müssen die Anlagen gemäß § 62 WHG so beschaffen sein und so errichtet und unterhalten, betrieben und auch stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern (Grund- und oberirdische Gewässer) nicht zu besorgen ist. Konkretisiert werden diese Anforderungen in der VAWS. Diese muss bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen beachtet werden.

- 6.) Das LROP sagt aus, dass in RROPs keine Höhenbeschränkungen vorgenommen werden sollen. Das RROP (2013) des LK OS führt nicht aus, dass die nachfolgende Bauleitplanung auf Höhenbegrenzungen verzichten soll. Eine Höhenbegrenzung auf Ebene des FNP ist sicher nicht sinnvoll. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist diese jedoch ein Steuerungsinstrument für die planende Kommune und unterliegt deren Planungshoheit. Eine max. Höhe von 200 m, wie hier festgesetzt (entspricht dem Stand der Technik für Binnenlandstandorte), schränkt die Windenergienutzung nicht unzulässig ein. Der Aspekt der „optisch bedrängenden Wirkung“ kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nur abgeprüft werden, wenn die max. Gesamthöhe der WEA bekannt ist. Die Stadt Bramsche schafft mit der Festsetzung der max. Gesamthöhe auf 200 m einen Anhaltspunkt zur Abprüfung der „optisch bedrängenden Wirkung“ und gibt gleichzeitig der Windenergienutzung in der Vorrangfläche entsprechend Raum, so dass die Ziele der Raumordnung umgesetzt werden können.

- 7.) Die Hinweise betreffen fast ausschließlich das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und sind nicht Inhalt der Bauleitplanung. Es sei an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 157 kein Überschwemmungsgebiete (auch keine vorläufig gesicherten) befinden. Wir gehen davon aus, dass sich

Bei Anlagen innerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten müssen erhöhte Anforderungen beachtet werden. In erster Linie sind die Verminderung von Deckschichten (z.B. durch den Bau des Fundamentes und der Kabeltrasse) und der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen wichtige zu berücksichtigende Aspekte.

Der Eingriff in das Überschwemmungsgebiet muss entsprechend dargestellt werden. Hierzu zählen neben den Anlagenstandorten u.a. auch Zuwegungen, welche ggf. aufgeschüttet werden. Es wird ggf. eine wasserrechtliche Ausnahme genehmigung gemäß § 78 Abs. 3 und 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. (Form und Umfang der Antragsunterlagen richten sich nach dem Merkblatt „Bauen im Überschwemmungsgebiet“<sup>2)</sup>).

Für die Zuwegung und die Versorgung (z.B. mit Strom- und Kommunikationsleitungen) der Anlage müssen Gewässer gekreuzt werden. Hierfür wird gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz eine Genehmigung erforderlich. (Form und Umfang der Antragsunterlagen richten sich nach dem Merkblatt „Kreuzung eines Gewässers / Herstellung einer Überfahrt“<sup>3a)</sup>). Sofern Gewässerüberfahrten eine Breite von 10 m überschreiten wird eine Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich. In Ausnahmefällen kann auch eine Gewässer-Verlegung notwendig werden. Hierfür wird ebenfalls gemäß § 68 WHG eine Plangenehmigung erforderlich, welche entsprechend des Merkblattes „Verlegung und Ausbau eines Gewässers“<sup>4)</sup> gestellt werden muss.

Gegebenenfalls wird in der Bauphase die Benutzung eines Fließgewässers z.B. für die Einleitung von in Rahmen einer Grundwasserhaltung anfallendem Wasser unerlässlich. Für den Fall ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die zu berücksichtigenden Belange können dem Merkblatt „Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Wasser in ein oberirdisches Gewässer“<sup>5)</sup> entnommen werden.

Grundsätzlich ist bei der Planung von WEA darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung von Gewässern (sowohl Grundwasser als auch oberirdische Gewässer) vermieden wird. Der Gewässerrandstreifen (5 Meter ab Böschungsoberkante) ist von jeglicher Bebauung und Geländemodellierung frei zu halten.

Bitte stimmen Sie frühzeitig ggf. erforderlich werdende Antragsunterlagen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück ab. Die entsprechenden Merkblätter<sup>(1,2,3,4,5)</sup> und die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen finden Sie auf der Homepage des Landkreises Osnabrück ([www.landkreis-osnabrueck.de](http://www.landkreis-osnabrueck.de)).

#### Untere Naturschutzbehörde

- 8.) Die Unterlagen beinhalten einen Vorentwurf des Umweltberichtes. Methodik und Inhalte sind soweit als fach- und sachgerecht anzusehen. Im Folgenden noch einige Anmerkungen:
- 9.) Inhaltliche Anmerkungen: Aktuelle und verlässliche landschaftsplanerische Grundlagen sind derzeit nicht vorhanden, so dass für jedes Schutzgut eine neue und eigene Aufnahme und Bewertung erfolgen muss. Der Vorentwurf zum Umweltbericht enthält für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden und Landschaft bis hierhin nur vorläufige Informationen bereit. Für den weiteren Planungsverlauf sind weitere Ausführungen auf Grundlage aktueller Betrachtung zwingend erforderlich.
- 10.) Hinweis: Zum vorsorgenden Bodenschutz verfügt die Stadt Bramsche über sehr detaillierte Angaben für die Ebene der Flächennutzungsplanung, die ggf. auch für die Ebene der Bebauungsplanung wichtige Hinweise geben. Das bitte ich für das Schutzgut Boden zu berücksichtigen.
- 11.) Ausgleichsmaßnahmen: Im weiteren Verfahren sind erforderliche Kompensationsmaßnahmen darzustellen und zu konkretisieren.

dieser Teil der Stellungnahme auf den B-Plan Nr. 158 oder Nr. 156 bezieht.

- 8.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 9.) Zum Entwurf des B-Plans wird eine Biotoptypenkartierung aus dem Jahre 2014 vorgelegt, auf deren Grundlage die erheblichen Beeinträchtigungen der Biotoptypen durch Versiegelung bilanziert wird. Bezüglich des Schutzgutes Landschaft wurde dem Entwurf des B-Plans die Landschaftsbildbewertung (2013), welche zur Teilfortschreibung des RROP erstellt wurde, für die Bewertung und Eingriffsbilanzierung zu Grunde gelegt. Bezüglich des Schutzgutes Tiere liegen Erfassungen der Avifauna und der Fledermausfauna aus den Jahren 2013/2014 vor. Die Stadt Bramsche sieht keinen Anlass weitere Erfassungen durchführen zu lassen, da für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden und Landschaft entsprechende aktuelle Aussagen aus den Jahren 2013/2014 (s.o.) vorliegen.
- 10.) Der Hinweis wird berücksichtigt.
- 11.) Im Entwurf des B-Plans werden die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen im Detail beschrieben und festgesetzt (siehe hierzu auch LBP zum B-Plan).

- 12.) Artenschutz: Die Planunterlagen enthalten bereits Gutachten für die Artengruppe der Brut- und Rastvögel sowie für die Fledermäuse. Diese erscheinen für das weitere Verfahren ausreichend. Weitere potenziell vorkommende besonders und streng geschützte Arten müssen im Rahmen der saP abgeprüft werden.
- 13.) Hinweis: Als eine grundsätzliche und sehr wirksame Vermeidungsmaßnahme sollen grundsätzlich keine Bautätigkeiten in die Hauptbrutzeit fallen. In Ausnahmefällen ist dies vorab zu erörtern und wäre dann inhaltlich Gegenstand der Umweltbaubegleitung.
- 14.) Ausdrücklich begrüßt wird die in Kapitel 10.2 vorgesehene Umweltbaubegleitung. Sie sollte sich dabei nicht nur auf den Artenschutz konzentrieren, sondern genauso auf die weiteren Schutzgüter, insbesondere auf den Boden- und Gewässerschutz.
- 15.) FFH-Verträglichkeit: Eine Beeinträchtigung auf FFH-Gebiete kann sicher ausgeschlossen werden.
- 16.) Ergänzend wird hinsichtlich der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB noch einmal auf das Urteil des BVerwG vom 18.07.2013 – 4 CN 3.12 und den Beschluss des OVG Lüneburg vom 02.07.2013 – 1 MN 90/13 hingewiesen.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrage

- 12.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Entwurf des B-Plans liegt ein Artenschutz-Fachbeitrag bei.
- 13.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Regelungen werden im Artenschutz-Fachbeitrag thematisiert.
- 14.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 15.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 16.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

IV. Lfd.Nr. 10

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

am: 11.07.2014

**Abwägungsvorschlag:****Bauleitplanung der Stadt Bramsche**

30. Änderung des Flächennutzungsplanes, Engter und Schleptrup  
und Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Wittfeld“

Anlagen: Auszug aus der Karte zum PL 41 (Stadt: 3. Änderung)  
Auszug aus dem VdAF (Stand: 3. Änderung)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
der Geltungsbereich beider Bauleitpläne befindet sich ganz überwiegend im Flurbereinigungsgebiet Engter;  
lediglich der Teilbereich, auf dem die Windenergieanlage 5 geplant ist liegt außerhalb des Flurbereinigungs-  
gebietes.

- 1.) Es bestehen im Hinblick auf die vorgelegten Bauleitpläne keine Bedenken.  
Hinweis:  
Im Flurbereinigungsverfahren Engter sind die Maßnahmen des Wege- und Gewässerplans mit landschafts-  
pflegerischem Begleitplan (PL41) ausgeführt worden. Der Flurbereinigungsplan ist vorgelegt worden und in  
Form des Nachtrags 1 unanfechtbar. Der Eigentumsübergang auf die neuen Grundstücke wird voraussichtlich  
Anfang 2015 erfolgen. Die öffentlichen Bücher werden voraussichtlich ab dem Sommer 2015 berichtigt.
- 2.)
- 3.) Im Geltungsbereich der beiden Bauleitpläne sind Maßnahmen gemäß dem PL 41 Engter ausgeführt worden. Es  
sind dies die Wegebaumaßnahmen E.Nrn. 105 (einschl. Bauwerk Nr. 5), 108 109 und 110. Außerdem sind im  
Nachbarbereich des Geltungsbereiches weitere ländliche Wege im Rahmen der Flurbereinigung durch die  
Teilnehmergemeinschaft Engter (TG) ausgebaut worden. Darüber hinaus ist auch eine Kompensations-  
maßnahme der TG im Geltungsbereich ausgeführt worden (E.Nr. 503). Die Maßnahmen sind in der Karte zum  
PL41 dargestellt und im zugehörigen Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) (s. Anlagen)  
aufgeführt. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die mit der Ausführung der Flurbereinigungsmaßnahmen  
verfolgten Ziele auch bei Realisierung der jetzt angedachten Bauleitplanung gewahrt bleiben. Gleiches gilt auch  
für die von der TG aufgrund gesetzlicher Bestimmungen auszuführende Kompensationsmaßnahme.

Mit freundlichen Grüßen

- 1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 2.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
- 3.) Die beschriebene Kompensationsmaßnahme befindet sich im  
Nahbereich zu WEA Nr. 2. Die Erschließung der WEA Nr. 2 ist von  
Osten aus geplant (siehe Planzeichnung). Eine Beeinträchtigung der  
Kompensationsmaßnahme (Eichenpflanzung) kann deshalb  
ausgeschlossen werden. Es werden zur Erschließung der WEA  
Wege genutzt, die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens  
ausgebaut wurden. Für die Benutzung der Wege wird zwischen der  
Stadt Bramsche und dem Vorhabenträger ein Sondernutzungsvertrag  
abgeschlossen. Dieser schließt eine Beweissicherung durch ein  
unabhängiges Ingenieurbüro ein.

VERZEICHNIS DER ANLAGEN UND FESTSETZUNGEN

Vereinfachte Flurbereinigung Engter  
Landkreis Osnabrück

1 Verkehrsanlagen einschließlich Bauwerke

| E.Nr. | Art | Länge<br>m<br>Fläche<br>ha | Bestand                         |                                                                                                                              | Ausbau                          | Besondere Festsetzungen                                                                                                                                                                     | Bauwerke             | Eingriff<br>?                | Ergänzende Hinweise                                    | Bemerkung                     |
|-------|-----|----------------------------|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|------------------------------|--------------------------------------------------------|-------------------------------|
| 1     | 2   | 3                          | Länge (m)<br>Fläche (ha)        | Beschreibung                                                                                                                 | Länge (m)<br>Fläche (ha)        |                                                                                                                                                                                             | Nr.                  | 10                           | a) Träg.d.Vorh.<br>b) künft. Eigent.<br>c) Unterh.Pfl. |                               |
|       |     |                            | 4                               |                                                                                                                              | 6                               | 7                                                                                                                                                                                           | 8                    | 9                            | 11                                                     | 12                            |
| 20    | G   | 410 m                      | 380 m<br>30 m                   | Gewässer<br>RQ 4,5 / 3,3 / 0<br>(Blt)                                                                                        | 380 m<br>30 m                   | unverändert<br>RQ 4,5-7,0/3,0-5,5/uv<br>SB (Blt)                                                                                                                                            | 1 RD 800<br>2 RD 600 | nein                         | a) TG<br>b) c) Stadt Bramsche                          | Am Meyehof                    |
| 21    | G   | 120 m                      | 120 m<br>50 m<br>250 m          | RQ 4,5 / 2,0 / 1<br>(Blt)<br>RQ 4,0 / 3,0 / 1<br>(DoB)                                                                       | 120 m<br>50 m<br>250 m          | RQ uv / 3,0 / uv<br>uv<br>Einbau von 4 Querrinnen gem. Regelskizze                                                                                                                          |                      | nein                         | a) TG<br>b) c) Stadt Bramsche                          | Domsberger Weg                |
| 22    | G   | 200 m                      | 200 m                           | RQ 7,0 / 3,0 / 0<br>(Blt)                                                                                                    | 200 m                           | RQ uv / 3,0 / uv<br>SB (Blt)                                                                                                                                                                |                      | nein                         | a) TG<br>b) c) Stadt Bramsche                          | Verbindung zur<br>Venner Str. |
| 23    | G   | 460 m                      | 160 m<br>300 m                  | RQ 7,0 / 2,7-3,2 / 1-2<br>(Blt)<br>RQ 6,0 / 3,0 / 1-2<br>(Blt)                                                               | 160 m<br>300 m                  | RQ uv / 3,0 / uv<br>RQ uv / 3,0 / uv<br>MSB (Blt)                                                                                                                                           |                      | nein<br>nein                 | a) TG<br>b) c) Stadt Bramsche                          | Bohnenort                     |
| 24    | G   | 990 m                      | 60 m<br>260 m<br>310 m<br>360 m | RQ 7,0 / 4,0 / 2<br>(Blt)<br>RQ 7,0 / 4,0 / 2<br>(Blt)<br>RQ 6,0 / 3,5 / 1<br>(Blt)<br>RQ 6,0 / 3,5 / 1<br>(Blt)             | 60 m<br>260 m<br>310 m<br>360 m | uv<br>RQ uv / 4,0 / uv<br>SB (Blt)<br>RQ uv / 3,0 / uv<br>MSB (Blt)                                                                                                                         | 1 RD 400             | nein<br>nein<br>nein<br>nein | a) TG<br>b) c) Stadt Bramsche                          | Kalkrieser Weg                |
| 25    | G   | 610 m                      | 610 m                           | RQ 7,0 / 2,7-3,0 / 1-2<br>(Blt)                                                                                              | 610 m                           | RQ uv / 3,0 / uv<br>MSB (Blt)                                                                                                                                                               | 1 RD 400             | nein                         | a) TG<br>b) c) Stadt Bramsche                          | Rote Riede                    |
| 26    | G   | 910 m                      | 30 m<br>280 m<br>300 m<br>300 m | RQ 5,0 / 3,0 / 0-1<br>(Blt)<br>RQ 5,0 / 3,0 / 0-1<br>(Blt)<br>RQ 6,0 / 3,0 / 1-2<br>(Blt)<br>RQ 4,5 - 6,0 / 3,0 / 2<br>(Blt) | 30 m<br>280 m<br>300 m<br>300 m | RQ 7,5-5,0/5,5-3,0/uv<br>MSB (Blt)<br>RQ uv / 3,0 / uv<br>MSB (SpB + Mittelstreifenplasterung)<br>RQ uv / 3,0 / uv<br>MSB (SpB + Mittelstreifenplasterung)<br>RQ uv / 3,0 / uv<br>MSB (SpB) |                      | nein<br>nein<br>nein<br>nein | a) TG<br>b) c) Stadt Bramsche                          | Bohnenort<br>Im Faldiecke     |
| 27    | G   | 690 m                      | 690 m                           | RQ 5,0 / 3,0 / 2<br>(Blt)                                                                                                    | 690 m                           | RQ uv / 3,0 / uv<br>MSB (Blt)                                                                                                                                                               | 1 RD 400             | nein                         | a) TG<br>b) c) Stadt Bramsche                          | Segerts Hagen                 |

## VERZEICHNIS DER ANLAGEN UND FESTSETZUNGEN

Vereinfachte Flurbereinigung Engter  
Landkreis Osnabrück

## 1 Verkehrsanlagen einschließlich Bauwerke

| E.Nr. | Art | Länge<br>im<br>Fläche<br>ha | Bestand                                  |                                                                                                        | Ausbau<br>Länge (m)<br>Fläche (ha)   | Besondere Festsetzungen                  | Bauwerke<br>Nr.                                                                                       | Eingriff<br>?                                            | Ergänzende Hinweise<br>a) Träg.d.Vorh.<br>b) künft. Eigent.<br>c) Unterh.Pfl. | Bemerkung                     |                                 |
|-------|-----|-----------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|---------------------------------|
|       |     |                             | Länge (m)<br>Fläche (ha)                 | Beschreibung                                                                                           |                                      |                                          |                                                                                                       |                                                          |                                                                               |                               |                                 |
| 1     | 2   | 3                           | 4                                        | 5                                                                                                      | 6                                    | 7                                        | 8                                                                                                     | 9                                                        | 10                                                                            | 11                            | 12                              |
| 28    | G   | 355 m                       | 355 m                                    | RQ 5,0 / 3,0 / 1                                                                                       | (Bt)                                 | 355 m                                    | RQ uv / 3,0 / uv                                                                                      | MSB (Bt)                                                 | nein                                                                          | a) TG<br>b) c) Stadt Bramsche | Zur Tüttenburg                  |
| 29    | G   | 310 m                       | 30 m<br>280 m<br>320 m                   | RQ 4,0 / 2,7 / 2<br>RQ 4,0 / 2,7 / 2<br>Acker                                                          | (DoB)<br>(DoB)                       | 30 m<br>280 m<br>320 m                   | RQ 6,5-4,0/5,5-3,0/uv<br>RQ uv / 3,0 / uv<br>RQ 6,0 / 3,0 / 0                                         | MSB (Bt)<br>MSB (SpB)<br>MSB (SpB)                       | ja<br>ja<br>ja                                                                | a) TG<br>b) c) Stadt Bramsche | L 78-Mastenweg                  |
| 30    | G   | 260 m                       | 260 m                                    | RQ 4,0-5,0 / 3,0 / 1-2                                                                                 | (Bt)                                 | 260 m                                    | RQ uv / 3,0 / uv                                                                                      | MSB (Bt)                                                 | nein                                                                          | a) TG<br>b) c) Stadt Bramsche | Malgartener<br>Damm             |
| 31    | G   | 1110 m                      | 750 m<br>360 m                           | RQ 6,0 / 3,0 / 0-2<br>RQ 4,0-6,0 / 3,0 / 1-2                                                           | (Bt)<br>(Bt)                         | 750 m<br>360 m                           | RQ 6,0 / 3,0 / uv<br>RQ uv / 3,0 / uv                                                                 | MSB (SpB + Mittelstreifenpflasterung)<br>MSB (SpB)       | nein<br>nein                                                                  | a) TG<br>b) c) Stadt Bramsche | Im Ahrensfeld<br>(Speichstraße) |
| 32    | G   | 1710 m                      | 130 m<br>720 m<br>570 m<br>260 m<br>30 m | RQ 4,0-6,0 / 3,0 / 1-2<br>RQ 5,0 / 3,3 / 2<br>RQ 7,0 / 3,4 / 0<br>RQ 5,5 / 3,5 / 1<br>RQ 5,5 / 3,5 / 1 | (Bt)<br>(Bt)<br>(Bt)<br>(Bt)<br>(Bt) | 130 m<br>720 m<br>570 m<br>260 m<br>30 m | RQ uv / 3,0 / uv<br>RQ uv / 3,0 / uv<br>RQ uv / 3,0 / uv<br>RQ uv / 3,0 / uv<br>RQ 5,5-8,0/3,0-5,5/uv | MSB (Bt)<br>MSB (Bt)<br>MSB (Bt)<br>MSB (Bt)<br>MSB (Bt) | nein<br>nein<br>nein<br>nein<br>nein                                          | a) TG<br>b) c) Stadt Bramsche | Im Ahrensfeld –<br>Epe          |
| 33    | G   | 900 m                       | 900 m                                    | RQ 6,0 / 3,2 / 1                                                                                       | (Bt)                                 | 900 m                                    | RQ uv / 3,0 / uv                                                                                      | MSB (Bt)                                                 | nein                                                                          | a) TG<br>b) c) Stadt Bramsche | von-Bar-Straße                  |
| 34    | G   | 680 m                       | 650 m<br>30 m                            | RQ 4,5 / 3,1 / 2<br>RQ 4,5 / 3,1 / 2                                                                   | (Bt)<br>(Bt)                         | 650 m<br>30 m                            | RQ uv / 3,0 / uv<br>RQ 4,5-7,0/3,0-5,5/uv                                                             | MSB (SpB)<br>MSB (Bt)                                    | nein<br>nein                                                                  | a) TG<br>b) c) Stadt Bramsche | Im Ahrensfeld                   |
| 35    | G   | 740 m                       | 30 m<br>710 m                            | RQ 5,0 / 3,0 / 1<br>RQ 5,0 / 3,0 / 1                                                                   | (Bt)<br>(Bt)                         | 30 m<br>710 m                            | RQ 7,5-5,0/5,5-3,0/uv<br>RQ uv / 3,0 / uv                                                             | MSB (Bt)<br>MSB (Bt)                                     | nein<br>nein                                                                  | a) TG<br>b) c) Stadt Bramsche | Im Fahldieke                    |

VERZEICHNIS DER ANLAGEN UND FESTSETZUNGEN

1 Verkehrsanlagen einschließlich Bauwerke

Vereinfachte Flurbereinigung Engler  
Landkreis Osnabrück

| E.Nr. | Art | Länge<br>m<br>Fläche<br>ha | Bestand                                  |                                                                                                                                                | Ausbau<br>Länge (m)<br>Fläche (ha)                                                       | Besondere Festsetzungen | Bauwerke<br>Nr. | Eingriff<br>?                      | Ergänzende Hinweise                  |                               |                 | Bemerkung |
|-------|-----|----------------------------|------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-----------------|------------------------------------|--------------------------------------|-------------------------------|-----------------|-----------|
|       |     |                            | Länge (m)<br>Fläche (ha)                 | Beschreibung                                                                                                                                   |                                                                                          |                         |                 |                                    | 7                                    | 8                             | 9               |           |
| 1     | 2   | 3                          | 4                                        | 5                                                                                                                                              | 6                                                                                        |                         |                 |                                    |                                      |                               |                 |           |
| 36    | G   | 880 m                      | 50 m<br>190 m<br>240 m<br>310 m<br>90 m  | RQ 5,0 / 3,0 / 1-2 (Bit)<br>RQ 5,0 / 3,0 / 1-2 (Bit)<br>RQ 5,0-6,0/3,0-3,8/1 (Bit)<br>RQ 5,0-6,0/3,0-3,8/1 (Bit)<br>RQ 5,0-6,0/3,0-3,8/1 (Bit) | uv<br>RQ uv / 4,0 / uv<br>SB (Bit)<br>SB (Bit)<br>MSB (Bit)<br>uv                        |                         |                 |                                    | nein<br>nein<br>nein<br>nein<br>nein | a) TG<br>b) c) Stadt Bramsche | im Eiderode     |           |
| 38    | G   | 1320 m                     | 650 m<br>540 m<br>100 m<br>30 m          | RQ 5,0 / 3,2 / 1 (Bit)<br>RQ 6,0 / 4,0 / 0 (Bit)<br>RQ 5,0 / 3,0 / 0 (Bit)<br>RQ 5,0 / 3,0 / 0 (Bit)                                           | RQ uv / 3,0 / uv<br>RQ uv / 3,0 / uv<br>MSB (Bit)<br>MSB (SpB)<br>MSB (SpB)<br>MSB (Bit) |                         | 1               | RD 400                             | nein<br>nein<br>nein<br>nein         | a) TG<br>b) c) Stadt Bramsche | Vullbrocks Esch |           |
| 39    | G   | 370 m                      | 370 m                                    | RQ 5,0 / 3,0 / 0-1 (Bit)                                                                                                                       | RQ uv / 3,0 / uv<br>MSB (Bit)                                                            |                         |                 |                                    | nein                                 | a) TG<br>b) c) Stadt Bramsche | Eicker Weg      |           |
| 40    | G   | 2240 m                     | 380 m<br>480 m<br>610 m<br>730 m<br>30 m | RQ 7,0 / 4,8 / 0 (Bit)<br>RQ 7,0 / 4,8 / 0 (Bit)<br>RQ 6,0 / 4,0 / 0 (Bit)<br>RQ 6,0 / 4,0 / 1 (Bit)<br>RQ 6,0 / 4,0 / 1 (Bit)                 | RQ uv / 4,0 / uv<br>SB (Bit)<br>SB (Bit)<br>SB (Bit)<br>SB (Bit)<br>SB (Bit)             |                         |                 | nein<br>nein<br>ja<br>nein<br>nein | a) TG<br>b) c) Stadt Bramsche        | Heidedamm                     |                 |           |
| 42    | G   | 480 m                      | 350 m<br>130 m                           | RQ 5,5 / 3,5 / 1 (Bit)<br>RQ 5,5 / 3,5 / 1 (Bit)                                                                                               | RQ uv / 3,0 / uv<br>SB (Bit)<br>MSB (Bit)                                                |                         |                 |                                    | nein<br>nein                         | a) TG<br>b) c) Stadt Bramsche | Zum Fernsehurm  |           |
| 43    | G   | 340 m                      | 340 m                                    | RQ 7,5 / 4,5 / 1 (Bit)                                                                                                                         | RQ uv / 4,0 / uv<br>SB (Bit)                                                             |                         |                 |                                    | nein                                 | a) TG<br>b) c) Stadt Bramsche | Engler Kirchweg |           |
| 44    | G   | 430 m                      | 430 m                                    | RQ 6,0 / 2,9-3,1 / 1 (Bit)                                                                                                                     | RQ uv / 3,0 / uv<br>MSB (Bit)                                                            |                         | 1               | RD 400                             | nein                                 | a) TG<br>b) c) Stadt Bramsche | im Masch        |           |

## VERZEICHNIS DER ANLAGEN UND FESTSETZUNGEN

## 1 Verkehrsanlagen einschließlich Bauwerke

Vereinigte Flurbereinigung Engter  
Landkreis Osnabrück

| E.Nr. | Art | Länge<br>m | Fläche<br>ha                     | Bestand                                                                                  | Ausbau                           | Besondere Festsetzungen                                      | Bauwerke<br>Nr.                                                | Eingriff<br>?                                                   | Ergänzende Hinweise<br>a) Trag.d.Vorh.<br>b) künft. Eigent.<br>c) Unterh.Pfl. | Bemerkung         |    |
|-------|-----|------------|----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|--------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|-------------------|----|
| 1     | 2   | 3          | 4                                | 5                                                                                        | 6                                | 7                                                            | 8                                                              | 9                                                               | 10                                                                            | 11                | 12 |
| 45    | G   | 340 m      | 340 m                            | RQ 5,0/2,9-3,0/1 (Blt)                                                                   | 340 m                            | RQ uv/3,0/uv                                                 | MSB (Blt)                                                      | nein                                                            | a) TG<br>b) c) Stadt Bramsche                                                 | Im Falsche        |    |
| 46    | G   | 200 m      | 200 m                            | RQ 6,0/3,0/0 (Blt)                                                                       | 200 m                            | RQ uv/3,0/uv                                                 | MSB (Blt)                                                      | nein                                                            | a) TG<br>b) c) Stadt Bramsche                                                 | Im Eickrode       |    |
| 100   | WW  | 325 m      | 30 m<br>295 m                    | RQ 5,0/2,8/1 (DoB)<br>RQ 5,0/2,8/1 (DoB)                                                 | 30 m<br>295 m                    | RQ 7,5-0,5/5,3-0/uv<br>RQ uv/3,0/uv                          | MSB (Blt)<br>MSB (SpB)                                         | ja<br>ja                                                        | a) TG<br>b) c) Stadt Bramsche                                                 | Bei der Hegge     |    |
| 102   | WW  | 835 m      | 30 m<br>865 m                    | RQ 5,0/3,0/1 (Blt)<br>RQ 5,0/3,0/1 (Blt)                                                 | 30 m<br>865 m                    | RQ 7,5-0,5/5,3-0/2<br>RQ uv/3,0/1-2                          | MSB (Blt)<br>MSB (Blt)                                         | nein<br>nein                                                    | a) TG<br>b) c) Stadt Bramsche                                                 | Im Engter Esch    |    |
| 103   | WW  | 530 m      | 530 m                            | RQ 5,0/2,8/1 (DoB)                                                                       | 530 m                            | uv                                                           | Einbau von 6 Querrinnen gem. Regelskizze                       | nein                                                            | a) TG<br>b) c) Stadt Bramsche                                                 | Upturper Weg      |    |
| 104   | WW  | 980 m      | 200 m<br>400 m<br>380 m          | RQ 6,0/3,0/1 (DoB)<br>RQ 4,0/2,8/2 (DoB)<br>RQ 4,0/0/1                                   | 200 m<br>400 m<br>380 m          | RQ uv/3,0/uv<br>RQ uv/3,0/uv<br>RQ uv/3,0/uv                 | LB (DoB) überdeckt<br>LB (DoB) überdeckt<br>LB (DoB) überdeckt | nein<br>nein<br>ja                                              | a) TG<br>b) c) Stadt Bramsche                                                 | Wüste             |    |
| 105   | WW  | 1980 m     | 375 m<br>280 m<br>720 m<br>615 m | RQ 6,0/3,0/0 (DoB)<br>RQ 4,0/0/1<br>RQ 3,0-5,0/2,8-0,2 (DoB)<br>RQ 3,0-5,0/2,8-0,2 (DoB) | 375 m<br>280 m<br>720 m<br>615 m | RQ uv/3,0/uv<br>RQ uv/3,0/uv<br>RQ uv/3,0/uv<br>RQ uv/3,0/uv | MSB (SpB)<br>MSB (SpB)<br>MSB (SpB)<br>LB (DoB) überdeckt      | 1 RD 800<br>2 RD 400<br>3 RD 400<br>4 RD 400<br>5 Rd 0 1,501,25 | a) TG<br>b) c) Stadt Bramsche                                                 | Im Vitterfeld     |    |
| 107   | WW  | 440 m      | 410 m<br>30 m                    | RQ 5,0/4,0/0 (DoB)<br>RQ 5,0/4,0/0 (DoB)                                                 | 410 m<br>30 m                    | RQ uv/3,0/uv<br>RQ 5,0-7,5/3,0-5,5/uv                        | MSB (SpB)<br>MSB (Blt)                                         | ja<br>ja                                                        | a) TG<br>b) c) Stadt Bramsche                                                 | L 78 – Vitterfeld |    |
| 108   | WW  | 300 m      | 30 m<br>270 m                    | RQ 4,0/0/0<br>RQ 4,0/0/0                                                                 | 30 m<br>270 m                    | RQ 6,5-4,0/5,3-0/uv<br>RQ uv/3,0/uv                          | MSB (SpB)<br>MSB (SpBtr)                                       | ja<br>ja                                                        | a) TG<br>b) c) Stadt Bramsche                                                 | L 78 – Mastenweg  |    |

VERZEICHNIS DER ANLAGEN UND FESTSETZUNGEN

1. Verkehrsanlagen einschließlich Bauwerke

Vereinfachte Flurbereinigung Engter  
Landkreis Osnabrück

| E.Nr. | Art | Länge<br>m<br>Fläche<br>ha | Länge (m)<br>Fläche (ha) | Bestand<br>Beschreibung | Ausbau<br>Länge (m)<br>Fläche (ha) | Besondere Festsetzungen | Bauwerke<br>Nr. | Eingriff<br>? | Ergänzende Hinweise                                     |                                                             | Bemerkung |
|-------|-----|----------------------------|--------------------------|-------------------------|------------------------------------|-------------------------|-----------------|---------------|---------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|-----------|
|       |     |                            |                          |                         |                                    |                         |                 |               | a) Trägl.d.Vorh.<br>b) künft. Eigent.<br>c) Unterh.Pfl. | 11                                                          |           |
| 1     | 2   | 3                          | 4                        | 5                       | 6                                  | 7                       | 8               | 9             | 10                                                      | 11                                                          | 12        |
| 109   | WW  | 305 m                      | 30 m                     | RQ 5,0 / 3,0 / 1        | 30 m                               | RO 7,5-5,0/5,5-3,0 / uv | 1               | ja            | a) TG                                                   | L 78 – Mastenweg                                            |           |
|       |     |                            | 275 m                    | RQ 5,0 / 3,0 / 1        | 275 m                              | MSB (SpB)               | 2               | ja            | b) c) Stadt Bramsche                                    |                                                             |           |
| 110   | WW  | 1290 m                     | 290 m                    | RQ 5,0 / 0 / 1-2        | 290 m                              | RO uv / 3,0 / uv        | 1               | ja            | a) TG                                                   | Mastenweg<br>s. E.Nr. 507 +<br>s. E.Nr. 507 in<br>Kalkriese |           |
|       |     |                            | 260 m                    | RQ 5,0 / 0 / 1-2        | 260 m                              | LB (DoB) überendet      |                 | ja            | b) c) Stadt Bramsche                                    |                                                             |           |
|       |     |                            | 330 m                    | RQ 5,0 / 0 / 1-2        | 330 m                              | RO uv / 3,0 / uv        |                 | ja            |                                                         |                                                             |           |
|       |     |                            | 320 m                    | RQ 5,0 / 0 / 1-2        | 320 m                              | LB (DoB) überendet      |                 | ja            |                                                         |                                                             |           |
|       |     |                            | 90 m                     | RQ 5,0 / 0 / 1-2        | 90 m                               | RO uv / 3,0 / uv        |                 | ja            |                                                         |                                                             |           |
|       |     |                            |                          |                         |                                    | LB (DoB) überendet      |                 |               |                                                         |                                                             |           |

VERZEICHNIS DER ANLAGEN UND FESTSETZUNGEN

3 Landschaftsgestaltende Anlagen

Vereinfachte Flurbereinigung Engter  
Landkreis Osnabrück

| E.Nr. | Art | Länge              |                    | Bestand                  |              | Ausbau                   |                                                                                        | Besondere Festsetzungen | Bauwerke<br>Nr. | Eingriff<br>? | Ergänzende Hinweise           |                   |           |
|-------|-----|--------------------|--------------------|--------------------------|--------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-----------------|---------------|-------------------------------|-------------------|-----------|
|       |     | m                  | Fläche<br>ha       | Länge (m)<br>Fläche (ha) | Beschreibung | Länge (m)<br>Fläche (ha) | 6                                                                                      |                         |                 |               | a) Träg.d. Vorh.              | b) künft. Eigent. | Bemerkung |
| 1     | 2   | 3                  | 4                  | 5                        |              |                          |                                                                                        | 7                       | 8               | 10            | 11                            |                   | 12        |
| 500   | Am  | 680 m <sup>2</sup> | 680 m <sup>2</sup> | Gewässer                 |              | 680 m <sup>2</sup>       | unverändert<br>aus alten Sorten auf einem durchschnittlich<br>3 m breiten Saumstreifen |                         |                 | nein          | a) TG<br>b) c) Stadt Bramsche |                   |           |
| 501   | Am  | 0.9620 ha          | 0.9620 ha          | Acker                    |              | 0.9620 ha                | Feldgehölz                                                                             |                         |                 | nein          | a) TG<br>b) c) Stadt Bramsche |                   |           |
| 502   | Am  | 0.1000 ha          | 0.1000 ha          | Acker                    |              | 0.1000 ha                | Gras-Krautsaum mit sukzessiver Entwicklung<br>durchschnittlich 3 m breit               |                         |                 | nein          | a) TG<br>b) c) Stadt Bramsche |                   |           |
| 503   | Am  | 230 m              | 230 m              | Wegesellenraum           |              | 5 Stück Eichen           |                                                                                        |                         |                 | nein          | a) TG<br>b) c) Stadt Bramsche |                   |           |



IV. Lfd.Nr. 11

E-Plus Mobilfunk GmbH &amp; CoKG

am: 11.08.2014

dem genehmigten Plan,

In der Bauleitplanung der Stadt Bramsche, SO1 Kalkriese, SO2 Wittefeld und SO3 Ahrensfield verläuft derzeit je eine Richtfunkstrecke unseres Unternehmens.

- 1.) Im Verlauf der Richtfunkstrecken ist ein Korridor von 40 Metern Breite freizuhalten, in dem sich keine Hindernisse (z.B. Windenergieanlagen) befinden dürfen.

Zur genaueren Analyse übersende ich Ihnen die Koordinaten der Standorte, die den Verlauf der evtl. gefährdeten Richtfunkstrecken beschreiben.

#### SO1 Teilgebiet Kalkriese

Richtfunkstrecke 12930039, 7,5 GHz

| Standort                        |     | N             | E            | Antennenhöhe über Grund |
|---------------------------------|-----|---------------|--------------|-------------------------|
| Bad Iburg BW-Mast<br>12900081   | RSR | 52° 10' 40,0" | 8° 02' 39,1" | 48,00 m                 |
| Neuenkirchen-Vörden<br>12900101 | RSR | 52° 30' 43,3" | 8° 07' 20,2" | 63,00 m                 |

Die Koordinaten sind in geo. WS84

- 2.) SO2 Teilgebiet Wittefeld  
Richtfunkstrecke 12EM0094, 18 GHz

| Standort                        |    | N             | E            | Antennenhöhe über Grund |
|---------------------------------|----|---------------|--------------|-------------------------|
| Bramsche<br>12701082            | BS | 52° 24' 27,5" | 8° 03' 31,8" | 57,00 m                 |
| Neuenkirchen-Vörden<br>12701513 | BS | 52° 28' 43,3" | 8° 05' 37,0" | 22,50 m                 |

### Abwägungsvorschlag:

- 1.) Bezüglich des thematisierten Korridors von 40 m sei darauf verwiesen, dass sich kein Turm einer WEA direkt im Verlauf der Richtfunktrasse bzw. innerhalb des Korridors von 40 m befindet. Auch befindet sich kein Rotor (Baugrenze) im Bereich des thematisierten Korridors. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Richtfunkstrecken gemäß der Stellungnahme von E-Plus in Höhen von 34,5-57 m über Grund verlaufen. Der untere Rotorkreis der geplanten WEA wird etwa in der Höhe von ca. 78 m verlaufen.

Die Stadt verweist auf den Beschluss der 6. Kammer des VG Aachen vom 14.03.2014 (6 L 106/14), welcher ausführt, dass nach der Rechtssprechung des OVG NRW vom 09.09.1998 davon auszugehen ist, dass bei Störungen des Mobilfunks allenfalls „Interessen“ des Netzbetreibers tangiert sind, nicht jedoch eigene Rechtspositionen. Es besteht weder ein geschütztes Vertrauen, dass Funkverbindungen dauerhaft uneingeschränkt nutzbar bleiben, noch besteht ein grundrechtlich gewährleisteter Schutz davor, dass sich die Umgebung ändert und ggf. finanzielle Aufwendungen zur technischen Anpassung an neue Gegebenheiten getätigt werden müssen, um Funkverbindungen aufrechterhalten zu können. Es ist vielmehr regelmäßig Sache des Netzbetreibers, durch entsprechende technische Maßnahmen die Funktionsfähigkeit des Netzes sicherzustellen. Diese Rechtssprechung, die zur Störung des Radio-, Fernseh- und Mobilfunkempfangs Privater ergangen ist,

Die Koordinaten sind in geo. WS84

**SO3 Teilgebiet Ahrensfeld**

Richtfunkstrecke 12EM0090, 18 GHz

| Standort             |    | N             | E            | Antennenhöhe über Grund |
|----------------------|----|---------------|--------------|-------------------------|
| Bramsche<br>12701082 | BS | 52° 24' 27,5" | 8° 03' 31,8" | 57,00 m                 |
| Bramsche<br>12701328 | BS | 52° 26' 12,3" | 7° 57' 32,6" | 34,50 m                 |

Die Koordinaten sind in geo. WS84

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

dürfte nach vorläufiger Einschätzung der Kammer auf Störungen der Richtfunkstrecken eines Mobilfunknetzes übertragbar sein.

Die Kammer stellt in die wertende Betrachtung ein, dass mit dem Betrieb einer Richtfunkstrecke nicht nur private Interessen, sondern gleichsam ein anerkanntes öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung und dem Ausbau eines funktionsfähigen und flächendeckenden Mobilfunknetzes verfolgt wird. Das diese Interessen aber per se höher zu bewerten wären als der Ausbau der Windenergie (ebenso ein anerkanntes öffentliches Interesse, vgl. Privilegierung in § 35 BauGB), vermag die Kammer nicht zu erkennen. Sie geht insoweit in Übereinstimmung mit der Rechtssprechung des VG Minden (26.09.2009; 11L 120/ 09) davon aus, dass weder aus Art. 87 f des GG Rechte einzelner Mobilfunkbetreiber folgen noch aus der Zuteilung von Frequenzen durch die BNetzA ein Abwehranspruch eines Mobilfunkbetreibers gegen störende Nutzungen folgen kann.

- 2.) Der Verlauf der Richtfunktrassen wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

|                |                                     |                 |
|----------------|-------------------------------------|-----------------|
| IV. Lfd.Nr. 12 | Landwirtschaftskammer Niedersachsen | am: 04.08..2014 |
|----------------|-------------------------------------|-----------------|

### Abwägungsvorschlag:

**Bauleitplanung der Stadt Bramsche**  
**Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Wittefeld“**  
**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange gem. § 4 (1) BauGB**  
**Landwirtschaftliche und forstliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP) für den Teilbereich Energie hat der Landkreis Osnabrück für die Stadt Bramsche u. a. im Ortsteil Wittefeld ein Vorranggebiet für Windenergienutzung dargestellt. Zu dem für diesen Bereich vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 157 „Windpark Wittefeld“ der Stadt Bramsche nehmen wir nach Rücksprache mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung:

- 1.) Der ca. 85 ha große Geltungsbereich liegt im Ortsteil Wittefeld westlich und östlich der Landesstraße L 78 nördlich der Straße „Am Galgenhügel“. Er wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt, zudem finden sich mehrere Waldflächen. Dem entsprechend ist der Geltungsbereich im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft und als Fläche für Wald dargestellt.

Vorgesehen ist die Ausweisung der westlichen, südöstlichen und nordöstlichen Teilflächen als Sonstiges Sondergebiet für Windenergienutzung. Die Waldflächen werden als Fläche für Wald ausgewiesen und somit in ihrem Bestand gesichert. Die verbleibenden Flächen werden als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Ausweisung des Sondergebietes bedeutet laut Entwurfsbegründung keinerlei Einschränkung der landwirtschaftlichen Bodennutzung. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Wir gehen davon aus, dass landwirtschaftliche Bauvorhaben, wie z. B. Stallanlagen, außerhalb der Grenzen der geplanten Sonderbauflächen keinen Restriktionen unterworfen werden, auch wenn die einschlägigen Abstände zu den Windkraftanlagen im Einzelfall unterschritten werden sollten.

Die Verkehrserschließung der Standorte der Windkraftanlagen erfolgt voraussichtlich überwiegend über vorhandene Straßen und Wege. Durch den Bau verursachte Schäden am vorhandenen Wegenetz sowie zukünftig ggf. notwendig werdende Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind vom jeweiligen Vorhabenträger zu tragen.

- 1.) Der B-Plan macht keine Festsetzungen zu Stallanlagen. Stallanlagen unterliegen dem § 35 BauGB. Einzuhaltende Abstände von Stallanlagen zu WEA sind rechtlich nicht fixiert. Bezüglich der Verkehrserschließung siehe Kap. 4.2 der Begründung.

2.)

Nähere Angaben zu den für Kompensationsmaßnahmen erforderlichen Flächen zum vollständigen Ausgleich des durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind in den vorliegenden Unterlagen noch nicht enthalten. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (z. B. produktionsintegrierte Kompensation) erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

3.)

Unter den o. g. Voraussetzungen bestehen gegen den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 157 „Windpark Wittfeld“ der Stadt Bramsche aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht keine Bedenken. Über die o. g. Aspekte hinausgehende Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Ludger Bernhold

2.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

|                |              |               |
|----------------|--------------|---------------|
| IV. Lfd.Nr. 13 | Amprion GmbH | am 04.07.2014 |
|----------------|--------------|---------------|

### Abwägungsvorschlag:

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1.) im Bereich der o. g. Bauleitplanung verläuft in ihren Schutzstreifen die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung.

Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in Ihren eingereichten Bebauungsplan Nr. 157 im Maßstab 1: 5000 vom 19.05.2014 eingetragen. Sie können diese aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

- 2.) Der Bebauungsplan „Windpark Wittefeld“ wird unmittelbar von der Höchstspannungsfreileitung tangiert.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen ist Folgendes zu beachten:

Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

- 1.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

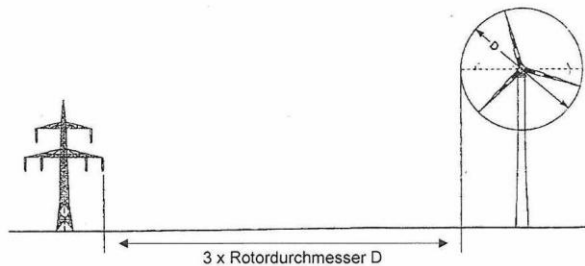
- 2.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die geplanten WEA (Baugrenzen) halten einen Abstand von >1x Rotordurchmesser ein. Sollte die entsprechende Leitung noch nicht mit Schwingungsschutzmaßnahmen ausgestattet sein, ist dieses nachzuholen. Siehe hierzu Ausführungen unter Nr. 3

Seite 2 von 3

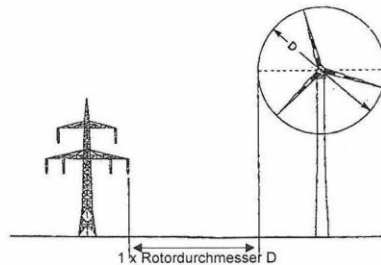
Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee „Freileitungen“ empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom **DREIFACHEN** des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der im Betreff genannten Leitung) einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden, d.h.

- a) für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen  
 $\geq 3 \times$  Rotordurchmesser
- b) für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen  
 $> 1 \times$  Rotordurchmesser.

a)



b)



Diese Empfehlung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission ist in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-3-4 eingeflossen.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der

WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Amprion GmbH Schadenersatzansprüche vor.

- 3.) Bei dem im Bebauungsplan umgesetzten Vorsorgeabstand 150 m zwischen Leitungsachse und Rotorblattspitze bei ungünstigster Stellung zur Leitung können wir der Bauleitung grundsätzlich zustimmen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Einzelfall im Rahmen der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu prüfen ist, ob Schwingungsschutzmaßnahmen an der Höchstspannungsfreileitung erforderlich sind.

Die Kosten für diese Maßnahmen sind vom Verursacher zu tragen.

- 4.) Der Geltungsbereich der Bebauungspläne „Windpark Ahrensfeld“ und „Windpark Kalkriese 1“ und somit auch die Standorte der geplanten Windenergieanlagen liegen in einem Abstand von mindestens 600 m zur örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie. Bei diesem Abstand gehen wir davon aus, dass keine Auswirkungen auf die Höchstspannungsfreileitung zu erwarten sind.

Gegen diese beiden Bebauungspläne bestehen somit aus unserer Sicht keine Bedenken.

- 5.) Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

3.)Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

4.)Die Hinweise betreffen die B-Pläne Nr. 156 und Nr. 158.

5.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



|                                                                                                           |                    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
|  Betrieb / Projektierung |                    |
| 380-kV-Höchstspannungsfreileitung<br>Pkt. Herzen - Wehrendorf, Bl. 4584                                   | Vg. Nr.:<br>92834  |
| Betreff: <u>Bebauungsplan Nr. 157</u><br><u>"Windpark Wittefeld"</u>                                      | Maßstab:<br>1:5000 |
|                                                                                                           | Datum:<br>06.08.14 |

 planungsgruppe grün gmbh  
 Umweltplanung / Freiraumplanung

 Projekt  
 Bebauungsplan Nr. 157  
 "Windpark Wittefeld"

 Auftraggeber  
 Stadt Bramsche

Teilvorhaben

Plandarstellung

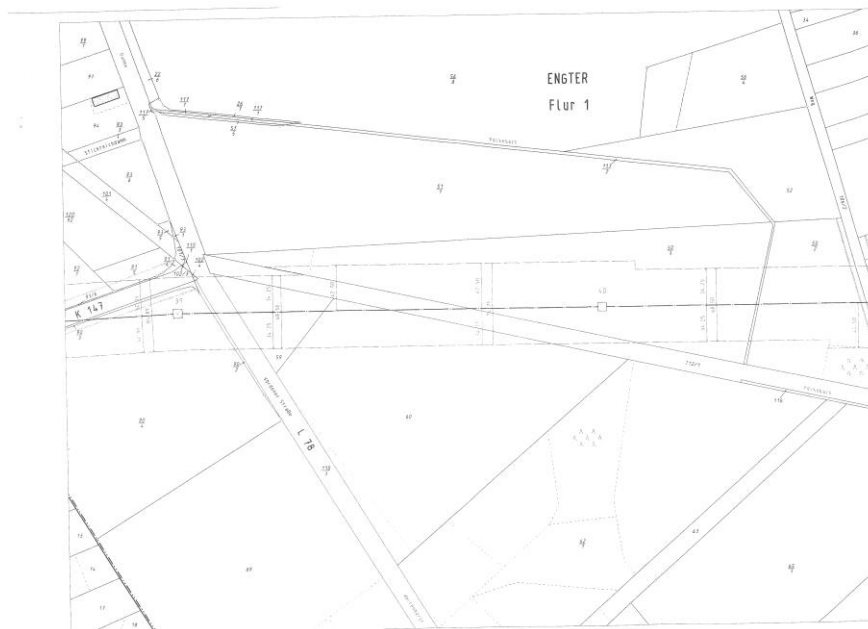
Bebauungsplan Nr.157

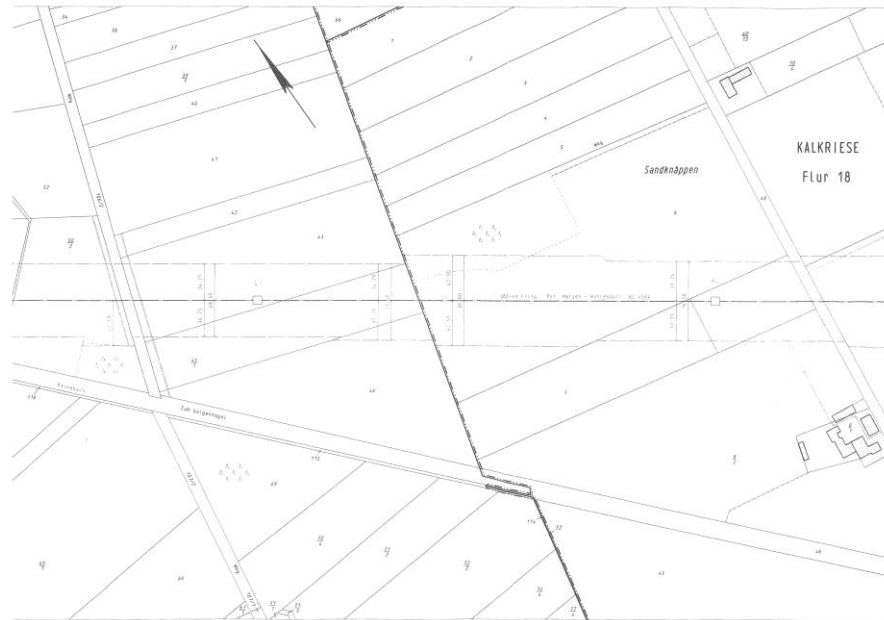
|                     |                     |                                                                            |
|---------------------|---------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| Projekt-Nr.<br>2500 | Datum<br>19.05.2014 | Datei<br>2500/cad-plots/<br>1_2_1/B-Plan-<br>Wittefeld_14-05-19<br>UTM.dwg |
| bearbeitet<br>Sp/Ki | Maßstab<br>1:5.000  |                                                                            |
| gezeichnet<br>vs    | Blatt<br>1          | Plotdatei<br>2500/cad-plots/<br>1_2_1/B-Plan-<br>Wittefeld_UTM.pdf         |
| geprüft             | geändert            |                                                                            |

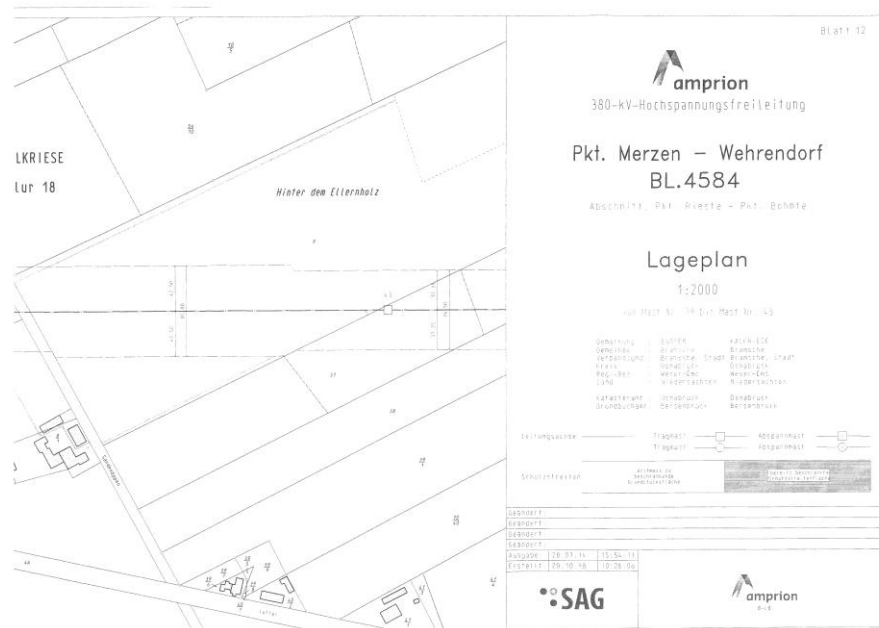
 26939 Ovelgönne  
 Klein-zetel 22  
 Tel 04737/8113-0  
 Fax 8113-29  
 email  
[frieschenmoor@pgg.de](mailto:frieschenmoor@pgg.de)

 28203 bremen  
 rembertistraße 30  
 tel 0421/33752-0  
 fax 33752-33  
 email [bremen@pgg.de](mailto:bremen@pgg.de)
[www.pgg.de](http://www.pgg.de)







|                |                                                              |                |
|----------------|--------------------------------------------------------------|----------------|
| IV. Lfd.Nr. 14 | Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz | am: 11.08.2014 |
|----------------|--------------------------------------------------------------|----------------|

### Abwägungsvorschlag:

- **Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Wittefeld“**

#### Anlage: Übersichtskarte

Sehr geehrter Herr Tangmann,

- 1.) aus hiesiger Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr.157 „Windpark Wittefeld“  
Ich weise lediglich darauf hin, dass sich innerhalb des Plangebietes die vom NLWKN betriebene „**Landesgrundwassermessstelle Lappenstuhl**“ befindet (siehe Übersichtskarte). Ich gehe davon aus, dass die Unterhaltung und der Betrieb dieser Messstelle durch mögliche Planungsvarianten nicht beeinträchtigt werden und die Messstelle weiterhin jederzeit zugänglich bleibt.
- 2.)

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Stienken Tel.: 04471 / 886 170 gern zur Verfügung.

- 1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 2.) Die Messstelle wird durch die Planung nicht beeinträchtigt (Siehe Planzeichnung).

Mit freundlichen Grüßen